Die Entwicklung des Deliktes der Sachbeschädigung im Hinblick auf das künftige Strafgesetzbuch.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von
Hans Schwittlinsky
Referendar in Breslau

Breslau 1931
Druck von Anton Schreiber, Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler.

Meinem lieben Vater!

Inhaltsverzeichnis

Die geschichtliche Entwicklung des Delikts.

§ 1.

Nicht von jeher war die Sachbeschädigung ein mit öffentlicher Strafe bedrohtes Delikt. Diese Anschauung hat sich vielmehr erst langsam im Laufe der Zeit entwickelt und ist erst in der neueren Gesetzgebung durchgedrungen. Früher gab man den durch die Sachbeschädigung Verletzten nur das Recht, einen Ersatzanspruch gegen den Schädiger geltend zu machen.

Derartige Ersatzansprüche finden wir schon in dem ältesten römischen Recht,[1]) von dem wir Kenntnis haben, in den XII Tafeln, später in der die XII Tafeln ablösenden lex Aquilia und ihren nachfolgenden Erweiterungen als die obligatio ex delicto des damnum iniuria datum. Man hatte damals schon als das Eigentümliche der Sachbeschädigung erkannt, daß dieser Eingriff in fremdes Vermögen nicht in eigennütziger Absicht, vielmehr lediglich um des Schädigens selbst willen erfolge. Dementsprechend betrachtete man den Schädiger nicht als Dieb — quis non animo furti faciendi, sed tantum damni dandi delevit, furti non tenebitur. Er wurde nicht mit öffentlicher Strafe belegt, seine Handlung erschien als ein bloßes Privatdelikt. Das pönale Element trat dabei insofern in Erscheinung, als der nach der lex Aquilia gegebene Ersatzanspruch auf das Mehrfache des entstandenen Schadens ging.

Eine logische Folge des ausschlaggebenden Gesichtspunktes der Entschädigung des Verletzten war, daß auch die fahrlässig begangene Sachbeschädigung zur Erhebung der Klage genügte.[2]) Immer aber war es eine Privatstrafe, welche den Schädiger traf, und keine öffentliche. Dieses Prinzip blieb allerdings nicht ohne Ausnahme.

Allmählich bildete sich das Bedürfnis heraus, einige besonders schwer erscheinende Fälle von Sachbeschädigung wegen ihrer Gefährlichkeit, Frevelhaftigkeit oder der in ihnen sich ausdrückenden Mißachtung der res publica öffentlich zu bestrafen. Man stellte daher in der Kaiserzeit

---

1) Vergl. zu folgendem Lueder S. 1 ff.

2) Lueder S. 2.

derartige Fälle als crimina extraordinaria unter öffentliche Strafe. Es waren dies insbesondere die Beschädigung von Leichen und Gräbern (der sepulcri violatio) und der Mauern und Tore als res sanctae, ferner das Beschädigen und die Verunreinigung von Brunnen und Wasserleitungen, die Beschädigung öffentlicher Straßen, das Abhauen fremder fruchttragender Bäume, die Zerstörung von Saaten und Weinstöcken durch Brand (beides schon in den XII Tafeln hervorgehoben) und endlich die Beschädigung der Nildämme.[3]) Immer bildeten diese Fälle aber nur die Ausnahme von der Regel und nur bei ihnen konnte eine öffentliche Strafe eintreten.

§ 2.

Auch in dem gemeinen deutschen Recht ist das Gefühl, die Beschädigung und die Zerstörung fremder Sachen als öffentlich zu bestrafendes Unrecht zu betrachten, noch nicht durchgedrungen.[1]) Die Carolina enthält als einzige Bestimmung in dieser Hinsicht den Art. 168, in dem das Abhauen fremden Holzes unter Strafe gestellt wird.[2]) Zwar läßt die spätere gemeinrechtliche Praxis bei einigen erheblichen dolosen Beschädigungen eine öffentliche Strafe eintreten,[3]) doch sind dies nur vereinzelte Fälle und es läßt sich daraus nicht die Regel herleiten, daß schon damals ein besonderes öffentliches Delikt der Sachbeschädigung bekannt gewesen ist.[4]) Zwar versuchen Köstlin[5]) und besonders Lueder[6]) darzutun, daß nicht erst die spätere gemeinrechtliche Praxis angefangen habe, die Sachbeschädigung öffentlich zu strafen, sondern daß schon das ganze Mittelalter hindurch dem deutschen Recht das Bestreben innegewohnt habe, neben der Privatentschädigung eine öffentliche Bestrafung eintreten zu lassen. Beide stützen ihre Theorie darauf, daß Karpzow einen Fall mitteilt, wonach ein Mann wegen mutwilliger Beschädigung von Gartenblumen öffentlich bestraft worden ist. Sie glauben aus der Tatsache der Mitteilung dieses Falles, den sie nicht als

3) Lueder S. 3.

1) Lueder S. 4, a. A. Köstlin S. 176.
2) Lueder S. 5.
3) Köstlin S. 176, Lueder S. 5.
4) Vergl. Knaak S. 7/8.
5) Köstlin S. 169—174.
6) Lueder S. 6 ff.

Singularität betrachten, die in Gestalt eines Beispiels gegebene Anwendung eines allgemeinen Prinzips herauslesen zu können. Die Aufzeichnung dieses Falles durch Karpzow läßt sich aber besser dahin erklären, daß dieser ihn als eine Anwendung des Art. 168 der Carolina der Originalität halber berichtet, da der in Art. 168 enthaltene Begriff „Holz" sehr weit ausgelegt und schließlich auf alle Bodenerzeugnisse ausgedehnt wurde.[7])

Die Bestimmung des Art. 168 der Carolina ist jedenfalls, genau wie wir es im römischen Recht getan haben, als Ausnahme von der Regel, daß die Sachbeschädigung nicht öffentlich strafbar ist, anzusehen.[8])

Diese und die weiteren sich in dem Rechtsbewußtsein der späteren Praxis bildenden Ausnahmen stellen allerdings die Überleitung zu der immer umfangreicher werdenden öffentlichen Bestrafung der Sachbeschädigung in den älteren Partikularrechten und der schließlichen allgemeinen Strafbarkeitserklärung der Sachbeschädigung dar.

§ 3.

Auch in der deutschen Partikulargesetzgebung wurde anfänglich die Sachbeschädigung grundsätzlich als Privatdelikt angesehen und nur vereinzelte Fälle unter öffentliche Strafe gestellt. Diese Fälle betreffen zunächst hauptsächlich wie in der Carolina die Baumbeschädigung, wobei aber auch, wie z. B. in der Konstitution des Kurfürsten August von Sachsen von 1572, die Beschädigung von anderen Gewächsen wie Hopfen und dergl.[1]) und in dem preußischen Landrecht von 1620 die Beschädigung von allen Gewächsen unter öffentliche Strafe gestellt wird. In dem preußischen Landrecht von 1620 sind aber auch schon die Fälle der öffentlichen Bestrafung der Sachbeschädigung erheblich erweitert und umfangreiche Strafdrohungen gegen die Beschädigung von anderen Sachen so z. B. das Töten von Vieh, das Zerstören von Behausungen, Fenstern, Türen, Toren, das Durchstechen von Dämmen enthalten.[2])

Die erste allgemeine Bestimmung über die Strafbarkeit der Sachbeschädigung finden wir im codex Maximilia-

---

7) Knaak S. 8, Meyer-Allfeld § 95 I S. 493.

8) Knaak a. a. O., Binding 1, 247, Merkel H. H. 3, 848, Schmoller S. 143.

1) Lueder S. 17.

2) Lueder S. 18.

neus iur. Bav. crim.[3]) Danach soll jede nicht unter ein anderes Verbrechen fallende Beschädigung zwar nur eine Privatstrafe nach sich ziehen, wenn der Täter den angerichteten Schaden ersetzen kann, jedoch Leibesstrafen, wenn der Schaden bedeutend und der Täter nicht imstande ist, ihn zu ersetzen. Hier findet sich also schon eine zwar subsidiäre, aber doch allgemeine öffentliche Bestrafung der Sachbeschädigung.

Im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (II 20 §§ 1488 ff.) ist das Prinzip der Privatstrafe das erste Mal endgültig verlassen und die Sachbeschädigung ausschließlich mit öffentlicher Strafe bedroht. Allerdings wird noch nicht jede Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen bestraft, sondern die Strafbarkeit ist von dem Vorhandensein gewisser ausdrücklich genannter Motive — Rache, Bosheit und Mutwillen — abhängig.

Dieser Gedanke, die Sachbeschädigung als kriminelles Vergehen zu betrachten, setzt sich nunmehr in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts allgemein durch. Alle in diesem Zeitraum entstandenen deutschen Strafgesetzbücher[4]) enthalten allgemeine Strafdrohungen gegen die Sachbeschädigung, wobei jedoch die Behandlung des Delikts große Verschiedenheiten aufweist.

---

3) Lueder S. 19.

4) a) Das Bayerische StGB. vom 6. Mai 1813;
b) Das StGB. für die Herzoglich Oldenburgische Lande vom 10. September 1814.
c) Das Kgl. Sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838.
d) Das StGB. für das Königreich Württemberg v. 1. März 1839.
e) Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840.
f) Das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840.
g) Das StGB. für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841.
h) Das StGB. für das Großherzogtum Baden vom 6. März 45.
i) Das StGB. für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849.
k) Das sog. Thüring'sche StGB.
l) Das StGB. für die preußischen Staaten v. 14. April 1851.
m) Das StGB. über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für das Kaisertum Österreich vom 27. Mai 1852.
n) Das StGB. für das Königreich Sachsen v. 13. August 1855.
o) Das StGB. für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861.

Was zunächst[5]) den Namen des Delikts betrifft, so findet man die verschiedensten Bezeichnungen, wobei jedoch die Bezeichnung des Delikts als Beschädigung fremden Eigentums die häufigste ist.[6]) Daneben findet sich die Überschrift „Von Vermögensbeschädigung".[7]) Die Bezeichnung des Delikts als die „Beschädigung fremder Sachen" findet sich nur im Baden'schen Strafgesetzbuch.

Kann man aus der Bezeichnung des Delikts allein keine maßgeblichen Schlüsse auf sein Wesen ziehen, so läßt doch die Abfassung der Gesetzestexte, die fast durchweg die Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums als Deliktstat nennen, erkennen, daß das Delikt als Eingriff in eine fremde Rechtssphäre aufgefaßt werden soll. Findet man daneben auch den Gesichtspunkt der Gemeingefahr, besonders in den qualifizierten Fällen berücksichtigt, so ist doch die grundsätzliche Richtung des Delikts gegen das fremde Eigentum unverkennbar.[8]) Wir müssen also im juristischen Sinne die Sachbeschädigung als ein Eigentumsdelikt auffassen.

Aus dem Umstande, daß der Tatbestand der Sachbeschädigung in einer Reihe anderer Deliktstatbestände wiederkehrt, hat man auf einen subsidiären Charakter des Delikts schließen zu müssen geglaubt.[9]) Aus dieser Auffassung heraus finden sich auch in den älteren Gesetzbüchern derartige Subsiaritätsklauseln,[10]) in den neueren dagegen

---

5) Der folgenden Darstellung liegen die im Anhang der Abhandlung Lueders gegebene „Übersicht über die die Vermögensbeschädigung betreffenden Strafdrohungen der einzelnen deutschen Strafgesetzbücher" sowie die im Anhang S. 137 der Dissertation von Leutz abgedruckten Gesetzestexte der Partikulargesetze zu Grunde.

6) Bayern 1861: „Eigentumsbeschädigung", Hannover: „Von der Beschädigung des Eigentums", Sachsen-Altenburg, Hessen, Nassau, Sachsen 1855: „Von der Beschädigung fremden Eigentums", Thüringen: „Beeinträchtigung fremden Eigentums", Bayern 1813, Oldenburg: „Beeinträchtigung des Eigentums durch Beschädigung", Württemberg: „Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums".

7) Braunschweig und Preußen 1851.

8) Vergl. auch Leutz S. 44.

9) So Lueder S. 42 ff., Köstlin S. 178, später Uhlmann S. 6 ff., Knaak S. 18—20.

10) Hessen, Baden, Bayern 1813, Württemberg, Hannover.

hat man sich richtigerweise[11]) von derartigen Einschränkungen freigehalten.

Über das Objekt des Delikts herrscht im wesentlichen Übereinstimmung, indem die Gesetzbücher fast allgemein von Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums reden[12]) und demnach als Objekt des Deliktes das fremde Eigentum auffassen, während nur vereinzelt Sachen als Objekt genannt werden.[13]) Dies bedeutet jedoch nur eine Verschiedenheit im Ausdruck, indem unter der Bezeichnung Eigentum die Objekte des Eigentums, die im Eigentum eines anderen befindlichen Sachen zu verstehen sind.[14]) In einzelnen Gesetzbüchern[15]) findet sich neben dem Eigentum das fremde Vieh noch besonders als Objekt des Delikts aufgeführt. Hervorzuheben ist die vereinzelt zu Tage getretene Tendenz, das Objekt der Sachbeschädigung auch auf nicht körperliche Gegenstände auszudehnen.[16])

Ebenso wie über das Objekt herrscht auch über die Deliktshandlung im wesentlichen Übereinstimmung, indem fast überall ein „Beschädigen oder Zerstören" als Deliktshandlung gefordert wird.[17]) Nur in den älteren Gesetzbüchern finden sich in den Qualifikationsfällen andere Ausdrücke, die jedoch nur Handlungsmodalitäten der Zerstörung oder Vernichtung bedingt durch die Verschiedenheit der qualifizierten Objekte bedeuten. Diejenigen Gesetzbücher, die auch das fremde Vieh als Deliktsobjekt nennen,[18]) sprechen neben der Beschädigung oder Zerstörung von fremdem Eigentum noch von einem Beschädigen oder Töten des Viehs.

---

11) Vergl. Binding 1, 247 u. 248 N. 1, Lehmann S. 20 ff., Schmoller S. 145, Leutz S. 28, Anm. 97.

12) So Bayern (1813) Art. 383, Oldenburg Art. 392, Württemberg Art. 385, Braunschweig § 211, Hannover Art. 336, Hessen Art. 424, Nassau Art. 420, Thüringen Art. 281, Österreich §§ 85 u. 468.

13) Baden § 570, Preußen 1851 § 281, Bayern 1861 Art. 342.

14) Schmoller S. 151, Lueder S. 56, Leutz S. 29.

15) Sachsen-Altenburg Art. 288, Sachsen 1838 Art. 288 und 1855 Art. 335.

16) Sachsen 1855 Art. 338; vergl. dazu auch Lueder S. 57 ff.

17) Bayern 1813 Art. 383, Oldenburg Art. 392, Sachsen-Altenburg Art. 288, Württemberg Art. 385, Sachsen Art. 335, Braunschweig § 211, Hannover Art. 336, Hessen Art. 424, Nassau Art. 420, Baden § 570, Thüringen Art. 281, Preußen § 281.

18) Vergl. Anm. 15.

Eine wichtige Erweiterung der Deliktshandlung findet sich in dem § 570 des Baden'schen Strafgesetzbuches, indem dort neben dem Beschädigen oder Zerstören noch derjenige, der fremde Sachen „auf andere Weise für den Eigentümer wertlos macht", mit Strafe bedroht wird, wodurch die Fälle der sog. Sachentziehung umfaßt werden.[19]) Dieser Gesichtspunkt findet sich auch schon im Art. 385 des Bayrischen Strafgesetzbuches von 1813, wonach derjenige bestraft werden soll, der „die zum Ackerbau oder zur Viehzucht gehörenden Tiere krank macht, tötet oder sonst dem Eigentümer zum Verlust bringt."

Daß die Handlung auch eine rechtswidrige sein mußte, war allgemein anerkannt,[20]) und zwar war das Erfordernis der Rechtswidrigkeit bei der Mehrzahl der Gesetzbücher auch im Tatbestand hervorgehoben.[21])

Über die Bestrafung des Versuchs der Sachbeschädigung ist in den Tatbeständen der einzelnen Gesetze nichts gesagt, jedoch ergibt sich bei der Mehrzahl[22]) eine Bestrafung auch des Versuchs aus den Allgemeinen Bestimmungen der Gesetze.[23])

Wie die Betrachtung der bisherigen Punkte zeigt, bestand hierüber im wesentlichen Übereinstimmung in der Behandlung des Delikts. Eine umso größere Verschiedenheit zeigt sich jedoch, wenn man die Behandlung der subjektiven Seite des Deliktes betrachtet.

Während ein Teil der Strafgesetze die vorsätzliche Begehung schlechthin bestraft[24]) und die vorhandenen Motive der Würdigung des Richters bei der Strafzumessung überläßt, wobei eine solche Berücksichtigung teilweise im Gesetz vorgesehen,[25]) teilweise das Delikt durch das Motiv quali-

---

19) Vergl. Schmoller S. 163.

20) Lueder S. 45.

21) Nur in Sachsen-Altenburg, Hannover, Österreich und Sachsen war dies nicht der Fall.

22) Bayern, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Württemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen, Baden, Nassau, Thüringen, Österreich, Sachsen; dagegen nicht in Preußen, Bayern 1861 und teilweise Württemberg.

23) Vergl. hierzu Leutz S. 30/31 und Lueder S. 87 ff.

24) Württemberg, Braunschweig, Hessen, Nassau, Preußen, Bayern 1861.

25) Hessen Art. 426 und Nassau Art. 422.

fiziert ist,[26]) macht die Mehrzahl der Gesetzbücher die Bestrafung von dem Vorhandensein bestimmter Motive abhängig.[27]) Es finden sich Motive der verschiedensten Art aufgezählt, am meisten Mutwille, Bosheit und Rachsucht, wobei wiederum die Abstufung der Strafen nach den einzelnen Motiven große Verschiedenheiten zeigt.[28])

Die fahrlässige Sachbeschädigung wird nur von wenigen Gesetzbüchern mit Strafe bedroht, wobei auch hier wieder Abweichungen voneinander bestehen.[29])

Das größte Maß von Verschiedenheit in der Behandlung des Delikts zeigt sich, wenn man die Strafdrohungen der einzelnen Gesetzbücher betrachtet.[30])

Drei Gesichtspunkte sind es, die auf die Höhe der angedrohten Strafe besonders von Einfluß sind: Das Motiv, die Größe des angerichteten bzw. beabsichtigten Schadens und die größere oder geringere Schutzwürdigkeit des angegriffenen Gegenstandes.[31]) Daneben ist auch noch die völlige oder teilweise Ersatzleistung oder Zufriedenstellung von Bedeutung.[32]) Dabei erfahren jedoch die einzelnen Momente die verschiedenste Beurteilung. Es würde zu weit gehen, auf die Bestrafung des Delikts im einzelnen einzu-

---

26) Württemberg Art. 385 Ziff. 4: überlegte Bosheit und Art. 391: Gewinnsüchtige Absicht; Hessen Art. 425 Ziffer 6: Rache wegen Amtshandlungen, und Abs. III: Ausgezeichnete Bosheit; ebenso Nassau Art. 421 Ziff. 5, Abs. III, Bayern 1861 Art. 343 Ziff. 5.

27) Bayern 1813: Bloßer Mutwille, Rachsucht, boshafter Eigennutz und andere dergl. Bewegungsursachen; Oldenburg ebenso wie in Bayern; Sachsen-Altenburg: Bosheit, Mutwille,Böswilligkeit; Hannover: Bosheit oder Mutwille; Baden: Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, Rache wegen Amtshandlungen, Mutwille; Thüringen: Rache, Bosheit, Mutwille; Österreich: Boshaftigkeit, Bosheit, Mutwille, Leichtsinn; Sachsen 1885: Bosheit oder Mutwille.

28) Vergl. Lueder S. 120 ff., Leutz S. 33/34.

29) Allgemein bestraft die fahrlässige Sachbeschädigung Braunschweig bei einem Schaden von über 30 Thalern und Hannover, wobei die Strafe bei grober und geringer Fahrlässigkeit verschieden ist; in qualifizierten Fällen bestraft die fahrlässige Sachbeschädigung Bayern 1813, Oldenburg, Württemberg (fahrlässige Verbreitung einer Viehseuche), Österreich und Bayern 1861.

30) Vergl. zu folgendem Schmoller S. 170 ff., Lueder S. 140 ff., Leutz S. 35 ff., auch Köstlin S. 178—185.

31) Schmoller S. 171.

32) In Württemberg, Baden, Braunschweig, Hannover, Hessen und Nassau.

gehen, zumal sich gemeinsame Grundsätze kaum erkennen lassen.

Die am häufigsten vorkommende Freiheitsstrafe ist die Gefängnisstrafe. Neben ihr finden sich in den verschiedenen Gesetzen alle in der damaligen Zeit vorkommenden Arten der Freiheitsstrafe, angefangen bei der Arreststrafe bis zum Zuchthaus.

Ebenso groß wie bei der Art der Freiheitsstrafen ist die Verschiedenheit im Maße derselben. Allerdings liegen die Strafminima im allgemeinen nicht weit auseinander, die Strafmaxima jedoch weichen erheblich von einander ab. Als höchstes Maß der Freiheitsstrafe ist teilweise eine solche von 6 Jahren angedroht.[33] Hervorzuheben ist, daß die Geldstrafe, die in den älteren Gesetzbüchern teilweise gar nicht enthalten war, in den neueren Gesetzbüchern[34] in immer größerem Umfange anstelle der mit angedrohten Freiheitsstrafe zugelassen ist.

Was die Ausgestaltung der Sachbeschädigung zu einem Antragsdelikt anbetrifft, so ergibt sich auch hierbei keine übereinstimmende Behandlung. Nach manchen Rechten ist die Sachbeschädigung durchweg Offizialdelikt,[35] nach anderen nur in den qualifizierten Fällen[36] oder in den einfachen Fällen bei einem höheren Schaden,[37] während andere wiederum nur auf Antrag strafen.[38]

Ebenso groß wie bei den angedrohten Strafen ist die Verschiedenheit bei den in den einzelnen Gesetzbüchern enthaltenen Qualifikationsfällen der Sachbeschädigung. In großen Zügen lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:[39] Gegenstände, welche eine besondere religiöse Verehrung genießen, Gegenstände, welche im Interesse der Kunst oder

---

33) Württemberg und Sachsen; in Österreich ist das Maximum sogar 10 Jahre schweren Kerkers, jedoch handelt es sich da um gemeingefährliche Beschädigungen.

34) Hannover, Hessen, Baden, Thüringen, Preußen, Sachsen, Bayern.

35) Bayern, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Hannover, Preußen, Österreich.

36) Württemberg, Sachsen 1855.

37) Hessen, Nassau, Thüringen, Bayern 1861.

38) Baden (der Qualifikationsfall der Personengefährdung ist ausgenommen) und Braunschweig.

39) Vergl. Schmoller S. 21 f., Lueder S. 164–170, Leutz S. 41/42.

Wissenschaft oder des Gewerbes besonders schutzbedürftig sind, Gegenstände, welche dem öffentlichen Schutze anvertraut sind oder dem allgemeinen Nutzen dienen, Gegenstände, aus deren Beschädigung Gefahren entstehen können und schließlich Gegenstände, welche der Landwirtschaft angehören. Ferner bildet in geringem Umfange die Art der Begehung eine Qualifikation des Delikts, so z. B. die Begehung durch mehrere Personen oder mittels Einsteigens oder Einbrechens in ein Gebäude oder verbunden mit Gewalttätigkeit gegen Personen.[40] Die Hauptfälle der Qualifikation richten sich jedoch nach der Art der angegriffenen Gegenstände.

Nach der obigen Aufzählung, bei der die einzelnen Gruppen in den Gesetzbüchern natürlich an Gegenständen und Zahl große Unterschiede aufweisen, ist zu verstehen, daß der Tatbestand der Sachbeschädigung oft mit anderen Delikten, am häufigsten mit gemeingefährlichen Delikten und solchen gegen die Religion vermischt erscheint, und daß auch die Stellung des Delikts im System der einzelnen Gesetzbücher keine klare ist, indem es teils in unmittelbarem Zusammenhang mit gemeingefährlichen Delikten behandelt wird,[41] teils im Anschluß an diese Delikte unter der Bezeichnung „Von anderen Beschädigungen fremden Eigentums".[42] Teilweise trifft man auch in der Systematik einen Anschluß an den Diebstahl.[43]

Es läßt sich jedoch, besonders in den neueren Gesetzbüchern,[44] das Bestreben, die Sachbeschädigung als ein selbständiges und abgeschlossenes Delikt zu behandeln, nicht verkennen.

Zum Abschluß seien zusammenfassend als die wesentlichen Gesichtspunkte in der Entwickelung des Delikts hervorgehoben die Ausgestaltung der Sachbeschädigung zu einem Antragsdelikt, die Einführung von geringen Minimalsätzen der angedrohten Strafe und eines weiteren Strafrahmens neben der ausgedehnten Anwendbarkeit der Geldstrafe, die Loslösung der Sachbeschädigung von der Vermischung mit anderen Tatbeständen und damit ver-

---

40) Hessen, Nassau, Baden.

41) Oldenburg, Württemberg, Braunschweig, Baden.

42) Hessen, Nassau.

43) Bayern, Oldenburg.

44) Thüringen, Preußen, Sachsen 1851, Bayern 1861.

bunden die Ausgestaltung der Sachbeschädigung zu einem eigenen Delikt, das Aufgeben im voraus vorgeschriebener Abstufungen für die Bestrafung nach dem Motiv der Tat oder der Höhe des angerichteten Schadens und dadurch eine freiere Stellung des Richters bei der Strafzumessung, das Aufgeben der Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive und die teilweise zu Tage tretende Berücksichtigung der fahrlässigen Sachbeschädigung.[45])

Das Ergebnis der sich in den Partikulargesetzen ausdrückenden Entwicklung sind die in den §§ 303—305 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 enthaltenen Normen über die Sachbeschädigung, die der folgenden Betrachtung zugrunde liegen.

Die Sachbeschädigung nach dem geltenden Recht.

§ 4.

Da, wie wir gesehen haben, das Delikt seine Entwicklung erst in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts gefunden hat, ist es auch natürlich, daß sich bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches ein einheitlicher Name noch nicht entwickeln konnte.

Die vom Reichsstrafgesetzbuch gebrauchte Bezeichnung „Sachbeschädigung" findet sich in keinem der einzelstaatlichen Gesetzbücher.[1])

Bevor wir jedoch die Frage nach der Berechtigung der vom StGB. gebrauchten Bezeichnung beantworten, müssen wir erst die Vorfrage nach dem Wesen des Delikts und dem geschützten Interesse stellen.

In § 303 nennt das Gesetz als Gegenstand der Sachbeschädigung eine fremde Sache und auch für den Tatbestand des § 305 ist eine Sache, die in fremdem Eigentum steht, als Gegenstand des Deliktes erfordert. Daraus folgt, daß der Eigentümer gegen fremde Eingriffe in sein Eigentumsrecht geschützt werden soll, daß also in erster Linie der Schutz des Eigentumsrechtes bezweckt ist.

Hiergegen spricht auch nicht, daß im § 304 das Erfordernis der Fremdheit der Sache nicht gestellt ist. Vielmehr haben wir den § 304 als bewußte Ausnahme

---

45) Vergl. Schmoller S. 145, Leutz S. 45, Knaak S. 15.

1) Indirekt enthält ihn das Badische Strafgesetzbuch von 1845, das von der „Beschädigung fremder Sachen" spricht.

dahingehend aufzufassen, daß bei den dort aufgezählten Gegenständen wegen des Interesses, das die Allgemeinheit an ihrer unversehrten Erhaltung hat, das Delikt auch durch den Eigentümer oder an herrenlosen Gegenständen dieser Art begangen werden kann.[2])

Das Delikt der Sachbeschädigung stellt sich mithin als Verletzung fremden Eigentums dar. Wenn hiergegen eingewendet wird, daß das Eigentum als abstrakter Begriff nicht verletzt werden könne,[3]) so ist dazu zu sagen, daß das Eigentum sich ja in seinen Trägern manifestiert und man daher, wenn von Eigentumsverletzung gesprochen wird, immer die Verletzung der im Eigentum stehenden Objekte, der Träger des Eigentums versteht.[4])

Die Sache selbst als Schutzobjekt der Sachbeschädigung aufzufassen,[5]) widerspricht der geschichtlichen Entwicklung, denn von jeher ist die Sachbeschädigung als Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bestraft worden.

Da wir somit das Eigentumsrecht als das rechtlich geschützte Objekt gefunden haben, müssen wir die Sachbeschädigung als Eigentumsdelikt bezeichnen.[6]) Sie als reines Vermögensdelikt anzusehen,[7]) geht deswegen nicht an, weil ja das Vermögen als solches nur mittelbar durch das zu ihm gehörige Eigentum geschützt ist.[8])

Betrachtet man nun von diesem Gesichtspunkt aus den Namen des Delikts, so findet man, daß die Bezeichnungen „Eigentumsbeschädigung" und „Vermögensbeschädigung",

---

2) Näheres darüber vergl. S. 51/52.
Den Ausführungen Lueders S. 175 zu § 282 des Pr. StGB., der im Wortlaut dem § 304 des RStGB. entspricht, daß die dort genannten Gegenstände fast nie im Privateigentum stehen und daher das Erfordernis der Fremdheit als selbstverständlich nicht erwähnt ist, kann nicht zugestimmt werden.

3) Lehmann S. 44/46.

4) Vergl. Leutz S. 59, ferner auch Schmoller S. 145, 146.

5) Dies tut Lewy S. 27 ff. im Anschluß an die dargelegte Begründung Lehmanns.

6) Ebenso Schmoller S. 145, v. Liszt-Schmidt S. 643, Binding 1, S. 242 und 247, 248, Olshausen Vorbemerkung 1 zu § 303, Knaak S. 27, Leutz S. 59, Weichenhan S. 11.

7) So Meyer-Allfeld Anm. 2 § 95 S. 493, Lueder S. 42, Lewy S. 6; Uhlmann S. 6 und 9 ff. faßt die Sachbeschädigung als Verletzung fremder dinglicher Rechte auf.

8) Leutz S. 59.

obwohl das geschützte Interesse das Eigentum und dadurch mittelbar das Vermögen ist, doch zu weit gehen, da auch andere Delikte gegen Eigentum und Vermögen, wie Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Betrug, neben ihren besonderen Merkmalen die jenen Ausdrücken entsprechenden Momente aufweisen. Ferner spricht man auch von einem Eigentum an Forderungen; diese können aber nie Gegenstand der Sachbeschädigung sein. Demgegenüber hat die Bezeichnung „Sachbeschädigung" den Vorteil, daß sie sofort erkennen läßt, daß nur körperliche Gegenstände Objekte des Delikts sein können, und daß dadurch die Art des Eigentumschutzes hervorgehoben ist. [9])

Was die Stellung des Delikts im System des StGB. anbelangt, so ist die Behandlung im unmittelbaren Anschluß an die Eigentums- und Vermögensdelikte von dem oben eingenommenen Standpunkt aus zu billigen, da ja das Vergehen der Sachbeschädigung nur ausnahmsweise in § 304 die Beschädigung eines fremden Vermögens nicht in sich schließt. [10])

§ 5.

Als Objekt der Sachbeschädigung nennt das StGB. in § 303 eine „Sache", und zwar ist darunter eine körperliche Sache zu verstehen. Der Zusatz „körperlich" findet sich zwar im Gesetz nicht, jedoch geht die allgemeine Meinung dahin, daß nur eine solche Sache vom Gesetzgeber gemeint ist. Zwar ist der Begriff der Sache für das Strafrecht nicht aus den Normen des Zivilrechts, nach denen in § 90 BGB. die Sache als körperlicher Gegenstand definiert ist, zu entnehmen, sondern als ein besonderer öffentlich rechtlicher und selbständiger Begriff aufzufassen. [1]) Das StGB. lehnt seine Begriffe dem Sprachgebrauch und den Ergebnissen der Wissenschaft an. [2]) Danach hat der Sach-

---

9) Knaak S. 17, Olshausen Vorbemerkung 1 zu § 303.

10) Olshausen a. a. O.

1) Binding 1, 257; RG. 29, 112; 32, 179.

2) RG. 32, 179: Das StGB. ist, wenn es keine ausdrückliche Definition des Wortes „Sache" gibt, einen Begriff mithin als gegeben oder bekannt voraussetzt, angewiesen, dem Sprachgebrauche auf dasjenige besondere Gebiet, welchem der Begriff angehört, nachzugehen und hierbei insbesondere auf dem Gebiet des Naturlebens die allgemein gültige Erkenntnis zu Rate zu ziehen, und in der natürlichen Anschauung ist der Ursprung der einfachen Rechtsbegriffe zunächst zu suchen.

begriff die Möglichkeit menschlicher Beherrschung des Gegenstandes, also Körperlichkeit, zur Voraussetzung.[3])

In welcher Form der Körperlichkeit uns die Sache erscheint — ob fest, flüssig, luftförmig — ist gleichgültig,[4]) ebenso ob sie sichtbar oder unsichtbar ist, doch muß sie wahrnehmbar, für den menschlichen Verstand irgendwie bemerkbar sein, gleichgültig durch welchen der Sinne.

Dies allein genügt aber noch nicht, die Körperlichkeit bedingt auch eine Ausdehnung im Raume. Diese kommt nur einem Stück der Natur, der Raum erfüllenden Materie zu.[5]) Daher gehören das Wasser und das Gas, solange sie in geschlossenen Behältern gehalten sind, zu den körperlichen Sachen[6]) und können möglicherweise Gegenstand der Sachbeschädigung sein. Der elektrische Strom dagegen nicht.[7]) Er ist zwar mit den Sinnen wahrnehmbar, aber von den Erfordernissen der körperlichen Sache fehlt das der Ausdehnung im Raume, denn die Energie ist kein körperliches Stück der den Raum erfüllenden Materie, sondern ein Zustand, eine Eigenschaft der als Träger in Betracht kommenden Sache. Die Elektrizität ist daher ebenso wenig eine Sache wie andere Energien, z. B. Licht- oder Schallwellen.

Der Umstand, daß es sich bei der Elektrizität wie bei den meisten Energien um Produkte menschlicher Tätigkeit handelt, die wirtschaftlich einen strafrechtlichen Schutz verdienen, berechtigt nicht zu der Annahme,[8]) daß auch diese Energien als Sachen im Sinne des Gesetzes aufzufassen und dementsprechend zu behandeln seien. Daß z. B. für die Elektrizität ein strafrechtlicher Schutz notwendig ist, hat auch der Gesetzgeber nicht verkannt und hat durch das

---

3) RG. 29, 111; Binding 1, 257; Olshausen § 242 N. 3, § 303 N. 1. — Es könnte demnach scheinen, daß der Zusatz „körperlich" überflüssig ist, wie es auch von einigen Schriftstellern (Knaak S. 27, Lueder S. 53) behauptet wird. Dies ist aber schon mit Rücksicht darauf nicht der Fall, daß z. B. die Meinung darüber, ob die Elektrizität eine Sache ist, die dann aber bestimmt nicht körperlich wäre, geteilt sind.

4) Lueder S. 53 ff., Schmoller S. 151, Binding 1, 258.

5) RG. 32, 179; 29, 112; Knaak S. 34, 35.

6) Dies war früher nicht allgemein anerkannt; vergl. Leutz Seite 47 f.

7) So auch RG. 32, 165, 186; Frank S. 488, Knaak S. 35, Weichenhan S. 10, Lewy S. 21, Olshausen § 303 N. 1, a. A. Leutz S. 54.

8) Dies tut Lehmann S. 37, 39.

Gesetz betr. die Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 diesen Schutz gegeben. Gleichzeitig hat er aber dadurch, daß er eine Sonderregelung für notwendig gehalten hat, auch ausgedrückt, daß er den hier vertretenen Standpunkt, daß nämlich die Elektrizität keine Sache im Sinne des StGB. ist, teilt.

Es ist ferner gleichgültig, ob die Sache beweglich oder unbeweglich, lebend oder leblos ist. Lebende Tiere sind stets Sachen.[9]) Dagegen kann der lebende Mensch nie Gegenstand der Sachbeschädigung sein, da er keine Sache ist. Daher fällt das Abschneiden des natürlichen Zopfes nicht unter § 303,[10]) anders aber, wenn ein künstlicher, angesteckter Zopf abgeschnitten wird, denn dann handelt es sich um eine gewöhnliche bewegliche Sache, die im Eigentum der Trägerin steht. Der vom lebenden Menschen getrennte Teil des Körpers ist dagegen als Sache anzusehen, da er durch die Trennung ein Gegenstand geworden ist, der nicht mehr Mensch ist, sondern als selbständiger Gegenstand ohne weiteres in das Eigentum seines früheren Trägers fällt[11]) und somit Gegenstand der Sachbeschädigung sein kann.

Menschliche Leichen sind nur dann Objekte der Sachbeschädigung, wenn sie im Eigentum jemandes stehen können, z. B. Mumien, Moorleichen, Leichen in Anatomien, also nur dann, wenn sie Gegenstände des Verkehrs geworden sind,[12]) denn nur solche Gegenstände können, wie wir später sehen werden, Objekte der Sachbeschädigung sein.[13]) An anderen Leichen, z. B. nach dem Tode aufgebahrten, kann somit eine Sachbeschädigung nicht begangen werden.[14])

---

9) Olshausen § 303. N. 1. Darüber, ob an freien Tieren Sachbeschädigung verübt werden kann, s. S. 23.

10) Knaak S. 31.

11) So auch Olshausen § 242 N. 6, Meyer-Allfeld S. 492, Binding 1, 258, Knaak S. 31; Frank § 242 III. 2 e nimmt ein ausschließliches Aneignungsrecht des früheren Trägers an.

12) Binding 1, 185 ist der Ansicht, daß Leichen nie Gegenstand des Verkehrs werden können; trotzdem gibt auch er zu, daß Mumien in fremdem Eigentum stehen können.

13) Des Zusammenhangs wegen ist dies hier erwähnt, obwohl Leichen nicht deswegen nicht Gegenstand der Sachbeschädigung sein können, weil sie keine Sachen sind, sondern weil sie keine verkehrsfähigen Sachen sind.

14) Zu weitgehend macht Knaak S. 32 den menschlichen Leichnam allgemein zur eigentumsfähigen Sache.

Der Begriff Körperlichkeit erfordert ferner, daß es sich um eine Sacheinheit handeln muß, wobei gleichgültig ist, ob die Einheit auf natürlicher oder künstlicher Grundlage beruht. Hierbei ist nicht erforderlich, daß die Einheit unbedingt auf einem festen körperlichen Zusammenhang beruhen muß. Es genügt, daß die einzelnen Sachteile eine gewisse Zusammengehörigkeit, die nicht ausschließlich begrifflich ist, aufweisen.[15]) Daher ist eine zusammengesetzte Sache immer eine Sacheinheit und als solche Gegenstand der Sachbeschädigung, mag sie auch nur in einem einzelnen Teile beschädigt werden. Gleichgültig ist hierbei, ob es sich um einen wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteil handelt. So ist die Beschädigung eines Brunnens, bestehend aus Pumpwerk und Wasserbehälter,[16]) in einem seiner Teile Beschädigung des Brunnens selbst. Das Abkratzen der Ölfarbe von einem Reklameschild ist Beschädigung des Schildes selbst, da durch die Verbindung der Farbe mit ihrem Untergrund eine einheitliche körperliche Sache gebildet ist.[17])

Der Sachinbegriff ist keine körperliche Einheit. Er ist vielmehr eine Mehrheit von einzelnen körperlichen Sachen, die nur durch ihre Gleichheit oder Bestimmung vermittels einer im Ausdruck enthaltenen lediglich begrifflichen Zusammenfassung verbunden sind. An einer Sachgesamtheit ist daher prinzipiell eine Sachbeschädigung nicht möglich.[18])

Man muß jedoch da eine Ausnahme machen, wo der wirtschaftliche Zweck der Sachgesamtheit die Zusammen-

---

15) Lewy S. 23.

16) RG. 9, 171; auch in 31, 329 erkennt das RG. eine zusammengesetzte Sache als Objekt der Sachbeschädigung an. Es sieht dort in einem in den Erdboden eingelassenen Stein zusammen mit diesem als Wasserstandsmerkmal eine zusammengesetzte Sache. Dies halten Frank S. 686 und von Liszt-Schmidt Anmerkung 4 zu § 132 für bedenklich.

17) Ob die Aufhebung des Zusammenhanges der zusammengesetzten Teile Sachbeschädigung ist, darüber vergl. S. 32 / 33 ebenso über die Beschädigungshandlung bei Sachinbegriffen.

18) Leutz S. 74, 75, Lueder S. 82, Lehmann S. 80, Frank S. 686 und Binding 1, 248 verlangen stets Verletzung einer Einzelsache. Binding will jedoch einen zum Druck gesetzten Typensatz ausnehmen. Hier handelt es sich aber, wie Weichenhan S. 40 zutreffend ausführt, nicht um eine Sachgesamtheit, sondern um eine zusammengesetzte Sache, die als Sacheinheit Objekt der Sachbeschädigung ist. Das Gleiche gilt von einem aus Rock, Weste und Hose bestehenden ganzen Anzug (Weichenhan S. 43).

fassung zur Voraussetzung hat.[19]) In diesem Falle bedeutet der Sachinbegriff nicht einen bloßen Kollektivnamen, sondern die innere Bestimmung der einzelnen Sachen läßt sie in ihrer Verbundenheit wirtschaftlich als Einheit erscheinen.[20]) Von diesem Gesichtspunkt aus kann ein Bienenschwarm Objekt der Sachbeschädigung sein,[21]) denn für den Imker hat nicht jede Biene einzeln ihre Bedeutung, sondern erst der Schwarm als solcher erfüllt seinen wirtschaftlichen Zweck. Das Gleiche gilt z. B. von einem Getreidehaufen, einer lückenlosen Briefmarkensammlung, einer alten, nicht wiedererscheinenden Klassikerausgabe, den ungehefteten Blättern einer wissenschaftlichen Arbeit,[22]) einem eingefahrenen Viererzug. Dagegen kann nicht Objekt der Sachbeschädigung sein eine Viehherde oder ein Warenlager, da hier durch die Beschädigung von Einzelteilen der wirtschaftliche Zweck der Sachgesamtheit nicht verletzt wird.

Auch das Vermögen kann nicht Gegenstand des Deliktes sein, da zu ihm nicht nur Sachen, sondern auch Rechte gehören, die aber nie Objekte der Sachbeschädigung sein können.

Daß die Sache als Objekt der Sachbeschädigung einen in Geld abschätzbaren Verkehrswert hat ist nicht erforderlich.[23]) Es wird mit Recht das Vorhandensein einer subjektiven Wertschätzung durch den Berechtigten als genügend angesehen. Wenn einem Sonderling aus Liebhaberei gesammelte alte Kalenderzettel beschädigt werden, oder wenn jemandem im Brief eines Verstorbenen das einzige An-

---

19) Lewy S. 24, 25 stellt es auf die Wertminderung der Sacheinheit ab. Dies ist jedoch nicht richtig, da auch eine wertlose Sache Objekt der Sachbeschädigung sein kann. Aus dem gleichen Grunde kann der Argumentierung von Weichenhan S. 41 nicht zugestimmt werden, der Sachbeschädigung der Sachgesamtheit dann annehmen will, wenn die Einzelsache keinen Verkehrswert hat.

20) In diesem Sinne auch Leutz S. 74, 75. Zu demselben Ergebnis kommt Rotering, der aber von dem Gebrauchs- bzw. Tauschwert der verbundenen Sachen ausgeht.

21) A. A. Leipziger Kommentar § 303 N. 2.

22) A. A. Lewy S. 25. Aber auch hier handelt es sicht um eine Mehrheit von Einzelsachen, die erst in ihrer Zusammenfassung ihren wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

23) So die herrschende Meinung. Binding 1, 248, Olshausen § 303 N. 1, von Liszt-Schmidt § 132 II. 1, Meyer-Allfeld § 95 II, Leutz S. 58, Leipziger Kommentar N. 1, Rotering S. 214.

denken an diesen vernichtet wird,[24]) dann werden beide sich genau so oder noch mehr getroffen fühlen, als wenn ihnen sonst ein Stück des Vermögens zerstört wird.

Hier erlangt der strafrechtliche Schutz auch erhöhte Bedeutung, da im Zivilrecht der Affektionswert nicht berücksichtigt wird.

Allerdings muß die subjektive Wertschätzung auch die Grenze nach unten bilden. Gegenständen, die weder einen subjektiven noch einen Geldwert haben, kommt ein strafrechtlicher Schutz nicht zu.[25]) Wenn hierzu bemerkt wird, daß solche Gegenstände der Eigentümer entweder wegwerfen oder gegebenenfalls keinen Strafantrag stellen wird,[26]) so mag dies oft zutreffen. Oft wird aber sich der Eigentümer gar nicht die Mühe machen, den Gegenstand wegzuwerfen, wogegen bei der Stellung des Strafantrages in sehr vielen Fällen nicht das Interesse des Eigentümers an der Sache, sondern andere Motive die ausschlaggebende Rollen spielen.[27]) Das Antragserfordernis kann also nicht als ausreichender Schutz erachtet werden. Vielmehr muß der Richter auch die Möglichkeit haben, den Wert — Geld- oder Affektionswert — zu prüfen.[28]) Zwar wird ja auch die Annahme des Täters, der Eigentümer werde mit der Vernichtung einverstanden sein, den Vorsatz ausschließen, aber auch dies vermag nicht die angeführten Bedenken zu beseitigen.

Als ausdrückliches Erfordernis ist vom Gesetz hervorgehoben, daß es sich um eine fremde Sache handeln muß. Sie muß demnach im Eigentum einer anderen Person — natürlichen oder juristischen — stehen. Wann dies der Fall ist, entscheidet das Zivilrecht.[29]) Danach steht auch eine Sache, an der der Täter nur Miteigentum hat, wenigstens

---

24) Weichenhan S. 27.

25) RG. 10, 120 ff., Leipziger Kommentar, N. 1.

26) Binding 1, 248 N. 4, Leutz S. 59.

27) Leipziger Kommentar § 303 N. 1.

28) Binding S. 448 N. 4 leugnet das Vorhandensein von absolut wertlosen Gegenständen und behauptet, daß jede Sache, die im Eigentum eines anderen steht, für diesen auch einen Wert habe. Danach würde die Sache erst mit der Dereliktion wertlos und der Richter brauchte den Wert gar nicht zu prüfen, sofern es sich nur um eine fremde Sache handelt. Dagegen sprechen aber die dargelegten Bedenken.

29) Binding 1, 248, Frank § 242 III S. 488, Olshausen § 242 N. 5.

teilweise in fremdem Eigentum, so daß der Miteigentümer an ihr Sachbeschädigung begehen kann.[30]) Dagegen folgt aus dem Erfordernis der Fremdheit der Sache, daß der Alleineigentümer niemals Sachbeschädigung an der ihm gehörigen Sache begehen kann, auch dann nicht, wenn die Sache mit dinglichen Rechten, wie Pfandrecht, Nießbrauch usw. belastet ist. Durch § 289 StGB. sind diese Berechtigten gegen eine Wegnahme durch den Eigentümer geschützt, gegen eine Zerstörung der Sache durch den Eigentümer ist ihnen dagegen kein Schutz gegeben, obschon der Eigentümer, der die Sache zerstört oder beschädigt, um die Ausübung der Rechte illusorisch zu machen, genau so strafwürdig ist, wie der Eigentümer, der die Sache dem Berechtigten wegnimmt. Daß dies ein Widerspruch und eine bedauerliche Lücke im Gesetz ist, wird nicht verkannt.[31])

Man muß andererseits bei der Forderung, die dinglich Berechtigten gegen Beschädigungen einer Sache durch den Eigentümer zu schützen, stehen bleiben. Eine Ausdehnung des Schutzes auf nur obligatorisch Berechtigte[32]) kann nicht befürwortet werden, da dies eine erhebliche Beschränkung des Verkehrs bedeuten würde. In diesen Fällen erscheint auch die zivilrechtliche Ausgleichung als genügend.[33])

Daraus, daß die Sache für den Täter eine fremde sein muß, folgt ferner, daß Sachen die überhaupt nicht im Eigentum stehen, also nicht Gegenstände des Verkehrs sein können, wie das offene Meer, die freie Luft, Leichen[34]) nicht Objekte der Sachbeschädigung sein können. Ferner kann an Gegenständen, an denen das Eigentum aufgegeben ist, also an derelinquierten Gegenständen und an solchen, die noch in niemandes Eigentum stehen,[35]) keine Sachbeschädigung begangen werden. Zu den letzteren gehören wilde Tiere in der Freiheit, Fische in offenen Gewässern, auch wenn das Aneignungsrecht bestimmten Personen zusteht, denn das Okkupationsrecht eines Dritten macht eine Sache noch nicht zu einer fremden. Nach dem geltenden Recht muß also z. B. die Vergiftung eines fremden Wildbestandes

30) Olshausen § 303 N. 2, Schmoller S. 152.

31) Vergl. Binding 1, 248 N. 2, Lehmann S. 46 ff., Lueder S. 48 ff., Knaak S. 25, Leutz S. 57/58.

32) So Lehmann S. 47.

33) In diesem Sinne auch Knaak S. 28.

34) Olshausen § 242 N. 6 und § 303 N. 2.

35) Leipziger Kommentar N. 3.

straflos bleiben.[36]) Auch dies ist eine bedauerliche Lücke im Gesetz.

Wenn hier von Lücken im Gesetz die Rede ist, so soll damit doch nicht eine Erweiterung des Objekts des Delikts befürwortet werden.

Die Richtung gegen Eigentum und Sache macht den Charakter des Delikts aus[37]) und die im Laufe der geschichtlichen Entwickelung erst langsam gegebene Gestalt des Delikts würde durch eine Änderung des Objekts durch Einbeziehung der dinglichen und Okkupationsrechte keine Fortentwicklung, sondern eine Rückentwicklung erfahren. Wenn daher hier die Beseitigung der Gesetzeslücken befürwortet wird, so ist doch daran festzuhalten, daß dadurch das Wesen der Sachbeschädigung eine Änderung nicht erfahren darf. Die Beschädigungshandlungen, deren Bestrafung hier gefordert wird, dürften daher auch nicht mit der Sachbeschädigung, sondern mit den betr. Entziehungs- bzw. Okkupationshandlungen in Verbindung gebracht werden.[38])

Aus den gleichen Gründen ist auch der Vorschlag, die Sachbeschädigung zur vorsätzlichen Verletzung dinglicher Rechte zu erweitern,[39]) nicht anzuerkennen. Das Gleiche gilt von dem Bestreben, das Delikt der Sachbeschädigung zur Vermögensbeschädigung schlechthin auszubauen.[40]) Wollte man dies tun, so würde das Delikt die ihm eigentümliche Richtung gegen Eigentum und Sache verlieren und als Verletzung fremder Vermögensrechte überall da in die Lücken treten, wo eine besondere Deliktsform fehlt.[41]) Es würde zu einem Aushilfedelikt herabsinken.[42]) Es mag zutreffen, daß manche nach heutigem Rechte straflose Beschädigung fremden Vermögens genau so strafwürdig ist, wie die Sachbeschädigung.[43]) Will man sie aber als strafbar erklären, so muß dies in besonderen Deliktstatbeständen erfolgen. Eine Verallgemeinerung, wie sie in einer

---

36) Von Liszt-Schmidt § 132 II 1 S. 643, Binding 1, 248, Knaak S. 23, Leutz S. 57, Schmoller S. 152; a. A. RG. 14 S. 419, Frank § 292 II 3.

37) Schmoller S. 153.

38) Schmoller S. 181.

39) Uhlmann S. 6, 9 ff. und 22 ff.

40) Lueder S. 57 ff.

41) Schmoller S. 153.

42) Leutz S. 63.

43) Vergl. Hälschner System S. 549.

Strafbarkeitserklärung der Vermögensbeschädigung schlechthin liegt, ist nicht zu billigen. Sie entspricht auch nicht dem Entwicklungsgange des Rechts.[44])

§ 6.

In übereinstimmung mit den Partikulargesetzen erfordert der Tatbestand des § 303 als Deliktshandlung ein „Beschädigen" oder „Zerstören". Beides ist in gleichem Maße unter Strafe gestellt, doch ist es klar, daß zwischen beiden nur ein quantitativer Unterschied besteht, und daß das Zerstören die schwerere Begehungsart ist.[1])

Eine Definition der Begriffe wird nicht gegeben, man ist daher gezwungen, dem Sprachgebrauch nachzugehen[2]) und zu untersuchen, wie danach die Begriffe auszulegen sind.

Was die Beschädigung anbelangt, so ist hiernach zunächst eine Einwirkung auf den Körper der Sache erforderlich. Fast allgemein wird hierbei als besonderes Merkmal der Einwirkung verlangt, daß durch sie die Sache in ihrer stofflichen Zusammensetzung verändert werden muß.[3]) So hat insbesondere das RG. in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Einwirkung eine Veränderung oder Verletzung der Sachsubstanz, eine Aufhebung der stofflichen Unversehrtheit, eine stoffliche Verringerung oder Verschlechterung des Gegenstandes zur Folge haben muß.[4])

Diese in der Rechtsprechung und der Rechtslehre fast allgemein gebilligte Regel trifft zwar ausgezeichnet die typischen Fälle, in denen der Tatbestand der Beschädigung klar zu Tage tritt, umfaßt aber einige wesentliche Fälle, die nach dem Sprachgebrauch auch als Beschädigungen aufzufassen sind, nicht. Niemand wird zweifeln, daß eine Beschädigung vorliegt, wenn z. B. ein Anzug zerrissen oder einer Statue ein Arm abgeschlagen wird, denn hierbei tritt ja die Beschädigung durch die Verletzung der Sach-

---

44) Merkel H. H. 3 S. 852.

1) Frank § 303 II. 2.

2) Vergl. RG. 20, 183.

3) Frank § 303 II, 1, von Liszt-Schmidt § 132 II, Olshausen § 303 N. 4a, Schmoller S. 162, Rotering GS. 47, 214, Meyer-Allfeld § 95 III. S. 494.

4) RG. 13, 28; 20, 185, 353; 32, 190; 33, 178; 39, 329; 43, 32, 205.

substanz offen in Erscheinung. Zweifelhafter ist es schon, wenn ein Metallschild ohne jede weitere Beschädigung eingebeult wird. Hier tritt die Substanzverletzung nicht so klar hervor, man kann sogar zweifeln, ob überhaupt die Substanz verletzt oder nur die äußere Form verändert wird. Da jedoch durch die Einbeulung die Lage der Moleküle zu einander verändert worden ist, wird man auch bei einer Veränderung der äußeren Form von einer Substanzverletzung, mindestens aber von einer Substanzveränderung, die ja nach der vom RG. aufgestellten Regel auch genügt, sprechen können,[5]) so daß auch diese Fälle mitumfaßt werden. Wenn aber eine Marmorstatue mit Farbe bestrichen oder reine Wäsche mit Schmutzwasser begossen wird, dann fällt dies, da ja die Substanz nicht angegriffen wird, nicht mehr unter die gegebene Definition. Es ist daher auch die Frage, ob die Beeinträchtigung des äußeren Ansehens und insbesondere das Beschmutzen eines Gegenstandes als Beschädigung zu gelten hat, bestritten und wird nicht einheitlich entschieden.

Diejenigen, die starr an dem Erfordernis der Substanzverletzung festhalten, lassen ein Beschmutzen nur dann als Beschädigung gelten, wenn entweder durch den Schmutz selbst oder infolge der nachfolgenden notwendigen Reinigung die Substanz angegriffen wird.[6]) Von diesem Standpunkt aus ist ein Urteil des OLG. Breslau [6a]) zu beurteilen, das das Beschmutzen sauberer Wäsche mit Öl und Kohlenstaub als Beschädigung ansieht, „da durch ein solches Beschmutzen die Substanz der Sache angegriffen werde". Ein anderer Fall dieser Art ist in einem Urteil des OLG. Hamburg [6b]) enthalten. Es handelt sich darum, daß in einem Koffer eine Wanzenbrut eingesetzt wurde, so daß, als der Koffer nach einigen Tagen von dem Eigentümer geöffnet wurde, sein Inhalt mit einer Menge Wanzen behaftet war. Das OLG. Hamburg hat wegen Sachbeschädigung verurteilt, weil die Unschädlichmachung der Wanzen eine die Substanz angreifende Reinigung erfordere. Nach dem Sprachgebrauch und dem Empfinden des Volkes werden jedoch auch die Fälle der Beschmutzung

---

5) Vergl. Weichenhan S. 31/32.

6) Frank § 303 II 1, Schmoller S. 163, von Liszt-Schmidt § 132 R. 1, Binding 1, 248.

6a) GA. 49, 301.

6b) Vgl. Leutz S. 69.

mit Recht als Beschädigungen angesehen, bei denen der Schmutz die Substanz nicht angreift und ohne eine die Substanz schädigende Reinigung entfernt werden kann, vorausgesetzt, daß die Entfernung mit einiger Mühe und Schwierigkeiten verbunden ist. [7]) Dies letztere muß allerdings gefordert werden. Man wird z. B. keine Beschädigung darin finden, wenn ein Denkmal mit leicht abwaschbarer Bleistiftschrift beschrieben wird, [8]) andererseits ist das Bemalen des Denkmals mit schwer zu beseitigender Ölfarbe selbst dann als Beschädigung aufzufassen, wenn die Ölfarbe, ohne die Substanz zu beeinträchtigen und ohne Spuren zu hinterlassen, wieder beseitigt werden kann. [9]) Man muß also sagen, daß jede belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung einer Sache, worunter auch das Beschmutzen fällt, eine Beschädigung darstellt.

Dieser Einsicht hat sich auch das RG. nicht verschlossen und sich daher zu Konzessionen bereit finden müssen, indem es der Substanzveränderung die Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung gleichgestellt hat. [10])

Da hiermit aber alle Fälle, in denen die Unversehrtheit einer Sache beeinträchtigt werden kann — durch Substanzverletzung, durch Substanzveränderung, indem die äußere Form verändert wird, und durch Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung — als Beschädigungshandlungen gelten gelassen werden, kann man das Erfordernis der Substanzverletzung als überflüssig und nur Verwirrung stiftend fallen lassen. [11]) Man kommt zu dem Schluß, daß jede nicht ganz unerhebliche Einwirkung auf die Sache, durch die deren Unversehrtheit in irgend einer Weise beeinträchtigt wird, als Beschädigungshandlung zu gelten hat. [12])

Dies allein genügt jedoch noch nicht, um den Tatbestand der Beschädigung zu erfüllen. In dem Worte „Beschädigen" liegt vielmehr noch ausgedrückt, daß auch ein Schaden durch die die Unversehrtheit der Sache beeinträchtigende Einwirkung entstehen muß. Ein Schaden entsteht aber nur dann, wenn infolge der Einwirkung die Sache

---

7) Vergl. auch RG. 20, 183, Knaak S. 40, Leutz S. 81.

8) GA. 47, 453.

9) RG. 43, 204.

10) RG. 43, 204.

11) Knaak S. 40.

12) Knaak S. 39, Weichenhan S. 32, Hälschner System S. 543; vergl. auch RG. 43, 205.

die ihr gegebene Zweckbestimmung nicht mehr voll erfüllen kann.

Dies entspricht auch dem Wesen des Delikts, das, wie wir gesehen haben, den Schutz des Eigentums bezweckt. Dieser wird aber nur dann erreicht, wenn das Interesse des Eigentümers, das auf die Ausnutzung der Sache für die ihr gegebene Zweckbestimmung geht, auch berücksichtigt wird.

Andererseits findet sich hierin das Merkmal, durch das die Einwirkung erst als Beschädigung erscheint.[13]) Wenn jemand einen Druckfehler in einem Buch dadurch beseitigt, daß er die falschen Worte mit Tinte korrigiert, dann wird man seine Handlung nicht als Beschädigung empfinden. Anders aber, wenn es sich um ein Prachtwerk seltener Art handelt,[14]) denn dann kann das Buch die ihm gegebene Zweckbestimmung, nämlich als Prachtausgabe zu dienen, nicht mehr erfüllen; seine Brauchbarkeit ist beeinträchtigt. Das Gleiche gilt, wenn auf ein Gemälde ein Schmutzfleck gemacht wird. Ist der Schmutzfleck auf der Rückseite, dann wird die Zweckbestimmung des Gemäldes, nämlich durch die Malerei zu wirken, nicht beeinträchtigt.[15]) Anders dagegen, wenn der Schmutzfleck sich auf der Vorderseite befindet.

Daß in den Fällen, in denen die Sache durch ihre äußere Schönheit zu wirken bestimmt ist, die Erzielung dieser Wirkung die der Sache gegebene Zweckbestimmung ist und ihre Minderung daher eine Schmälerung der Brauchbarkeit darstellt, ist klar. Dies hat auch das RG.[15a]) in dem Falle des Bemalens eines Denkmals mit Ölfarbe klar ausgesprochen. Es gibt nun aber auch Fälle, in denen man von einer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit für die Zweckbestimmung nicht reden kann,[16]) z. B. wenn in eine Promenadenbank mit einem Messer ein Name eingeschnitzt wird, oder, um ein Beispiel zu geben, bei dem es sich nicht um eine Verletzung der Sachsubstanz handelt, wenn auf eine Hauswand mit Farbe, deren Beseitigung einige Mühe

---

13) Frank § 303 II, von Liszt-Schmidt § 132 II, Lehmann S. 68, Leutz S. 67.

14) Frank § 303 II.

15) RG. 20, 184, Rotering S. 216.

15a) 43, 204.

16) Binding 1, 248.

bereitet, Wahlpropaganda gemalt wird. In diesen Fällen wird die Zweckbestimmung der Sachen, als Sitzgelegenheit bzw. als Wohnraum zu dienen, nicht beeinträchtigt. Und doch empfindet man diese Fälle als Sachbeschädigung.

Man kommt daher zu dem Ergebnis, daß auch jedes sonstige Interesse des Eigentümers an der Unversehrtheit der Sache der Brauchbarkeit für die Zweckbestimmung gleichzuachten ist.[17]) Daher ist auch der Standpunkt des RG. zu billigen, für den Fall, daß der Verkäufer eines mit Schwamm behafteten Hauses die schadhaften Teile der Dielung aufgerissen hat und durch neue hat ersetzen wollen, um dem Käufer die Verwirklichung des Wandlungsanspruches zu vereiteln. Hier geht das Interesse des Eigentümers gerade dahin, das Haus in dem bestehenden Zustand zu erhalten, damit es als Beweismittel im Prozeß diene. Dieses Interesse wird durch das Verhalten des Verkäufers beeinträchtigt und daher ist in der Einwirkung mit Recht eine Sachbeschädigung zu sehen.[18])

Hat das RG. und mit ihm die h. M. bei der Einwirkung auf eine einfache Sache es darauf abgestellt, daß durch die Einwirkung eine Verletzung der Sachsubstanz erfolgt sein muß, so hat man bei zusammengesetzten Sachen von diesem Erfordernis ganz abgesehen und sieht auch bei stofflicher Unversehrtheit der einzelnen Sachteile eine Sachbeschädigung als vorliegend an, wenn nur der zusammengesetzten Sache eine zu ihrem Wesen notwendige Eigenschaft entzogen wird.[19]) Besser stellt man es aber auch hierbei, wie es in der Rechtslehre[20]) getan wird, auf die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ab. Denn einerseits wird die Entziehung einer wesentlichen Eigenschaft in der Regel dasselbe sein wie die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und andererseits empfiehlt es sich nicht, bei der Beschädigung einer einfachen Sache es auf die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit abzustellen und bei der Beschädigung einer zusammengesetzten Sache auf eine wesentliche und notwendige Eigenschaft, weil sonst der Anschein er-

17) Ebenso Olshausen § 303 N. 4a.

18) Darüber, daß eine Wertminderung nicht erforderlich ist, vergl. S. 35.

19) RG. 20, 183.

20) Frank § 303 II; ebenso von Liszt-Schmidt § 132 II 2, Olshausen § 303 N. 4d, Schmoller S. 163.

weckt werden kann, als würde es sich dabei um etwa Verschiedenes handeln.[21])

Abgesehen davon erscheint aber auch die unterschiedliche Behandlung, daß man bei der einfachen Sache das Wesen der Beschädigungshandlung in der Verletzung der Sachsubstanz sieht, während man bei der zusammengesetzten Sache davon ganz absieht und nur die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit als Kriterium nimmt, durch nichts gerechtfertigt.[22]) Der Grund für diese verschiedene Behandlung liegt vielmehr darin, daß man von der Notwendigkeit der Substanzverletzung nicht abgehen zu können geglaubt hat und sich dann dem praktischen Bedürfnis entsprechend zu einer weiteren Einschränkung gezwungen gesehen hat.[23])

Sieht man dagegen, wie es oben getan worden ist, jede Einwirkung, die die Unversehrtheit einer Sache beeinträchtigt, im Verein mit der Beeinträchtigung der Brauchbarkeit als Beschädigungshandlung an, dann erübrigt sich eine unterschiedliche Behandlung von einfachen und zusammengesetzten Sachen,[24]) vielmehr werden dann auch sämtliche Möglichkeiten der Beschädigung von zusammengesetzten Sachen umfaßt.

Da bei zusammengesetzten Sachen nicht die einzelnen Sachteile, sondern die zusammengesetzte Sache als begrifflich einheitliches Ganzes das Objekt der Sachbeschädigung bildet, ergeben sich gegenüber der einfachen Sache auch verschiedene neue Begehungsmöglichkeiten, so durch die Trennung der einzelnen Sachteile voneinander, durch die Störung ihres Zusammenhanges und durch die Aufhebung ihres funktionellen Zusammenwirkens.[25]) Bei der zusammengesetzten Sache sind die einzelnen Sachteile für den Eigentümer von untergeordneter Bedeutung.[26]) Erst ihr Zusammenhang, und zwar ein solcher Zusammenhang, der ein ungestörtes funktionelles Zusammenwirken der einzelnen Sachteile gewährt und sie als Einheit erscheinen läßt, gibt der Sache ihr Wesen und ihre Bedeutung. Ist die Sache in einem solchen Zustand, so ist sie unversehrt.

---

21) Leutz S. 71.

22) Leipziger Kommentar § 303 N. 4.

23) Leipziger Kommentar a. a. O.

24) Ähnlich Weichenhan S. 34, 35.

25) Meyer=Allfeld § 95 III.

26) Lehmann S. 79.

Wird dieser Zustand irgendwie gestört, dann ist die Unversehrtheit dieser Einheit beeinträchtigt, die zusammengesetzte Sache ist beschädigt, also auch dann, wenn ohne Beeinträchtigung des Zusammenhangs nur das funktionelle Zusammenwirken der einzelnen Sachteile gestört wird.[27]) So liegt eine Beschädigung einer Maschine nicht nur dann vor, wenn die Maschine auseinandergenommen wird, also die einzelnen Teile getrennt werden, sondern auch dann, wenn ein Zahnrad derartig verschoben wird, daß es in das Gegenrad nicht mehr greifen kann,[28]) also wenn der Zusammenhang gestört wird. Aber auch wenn nur ein Fremdkörper, z. B. ein Keil in die Maschine getrieben wird, liegt eine Beschädigung vor, da hierdurch das funktionelle Zusammenwirken gestört ist.[29]) Das Gleiche ist der Fall, wenn in eine Uhr eine schleimige Flüssigkeit gegossen wird.[30]) Da in allen diesen Fällen neben der Beeinträchtigung der Unversehrtheit auch eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt, hat man es mit Fällen der strafbaren Sachbeschädigung zu tun. Auch in dem Umlegen eines in die Erde eingelassenen Wasserstandsmerkmals oder eines Wegweisers[31]) ist eine Sachbeschädigung zu sehen, da hier die Unversehrtheit, nämlich der Zusammenhang mit dem Grund und Boden, und die Brauchbarkeit, nämlich den Stand des Wassers anzuzeigen oder die Wegrichtung zu weisen, beeinträchtigt ist. Weitere hierher gehörige Beschädigungsfälle sind u. a. die Beschmutzung eines Seihers mit Schlamm, so daß der Ablauf des Wassers verhindert wird, das Aufhängen eines Metallbügels auf die Drähte einer elektrischen Anlage, so daß Kurzschluß entsteht.[32])

Ein wichtiger Gesichtspunkt darf jedoch nicht außeracht gelassen werden, da dessen Nichtbeachtung zu unbilligen Härten führen kann. Man wird nämlich prüfen müssen, ob die Wiederherstellung der Unversehrtheit der Sache besonders schwierig oder gar unmöglich ist oder ob sie sich ohne große Mühe bewerkstelligen läßt.[33]) So wird man

27) A. A. von Pradzynski S. 17, der hierin nicht das Merkmal der Sachbeschädigung findet.

28) Weichenhan S. 34.

29) RG. 20, 182.

30) In dem gleichen Urteil des RG. erwähnt.

31) RG. 31, 329.

32) Leutz S. 72.

33) GA. 39, 75; Olshausen § 303 N. 4d.

bei dem Eintreiben eines Keiles in eine Maschine, wenn der Keil sich ohne besondere Mühe herausziehen läßt, oder wenn jemand von einer Brücke eine lose aufgelegte Bohle wegnimmt und sie daneben hinlegt, von einer Sachbeschädigung nicht reden können, denn die Unversehrtheit kann mit wenigen Handgriffen wieder hergestellt werden und die Brauchbarkeit der Sache hat in diesen Fällen gar nicht wesentlich gelitten.[34]) Dagegen stellt sich das Auseinandernehmen einer kunstvoll zusammengefügten Maschine[35]) als Sachbeschädigung dar, ebenso das Durcheinanderwerfen eines zum Druck gesetzten Schriftsatzes,[36]) da hier die Wiederherstellung des unversehrten Zustandes erhebliche Mühe macht und die Brauchbarkeit infolge der Einwirkung stark beeinträchtigt wird. Hierher gehören ferner die Fälle, daß von einer zusammengesetzten Sache einzelne Teile weggenommen und in nicht mehr auffindbarer Weise beiseite geschafft werden,[37]) so z. B. wenn aus einer kunstvollen Maschine Schrauben in unauffindbarer Weise beseitigt, von einem Wagen die Sperrkette fortgeschafft,[38]) von einem Motorwagen die Leitungsstangen entfernt werden.[39])

Dieselben Grundsätze wie bei der zusammengesetzten Sache müssen nach dem oben[40]) eingenommenen Standpunkt bei einer Sachgesamtheit dann herrschen, wenn der wirtschaftliche Zweck der Sachgesamtheit die Zusammenfassung der Einzelsachen zur Voraussetzung hat. In diesen Fällen ist die Zusammenfassung der Einzelsachen dem funktionellen Zusammenwirken der Sachteile bei der zusammengesetzten Sache gleichzusetzen, da jene dort wie diese hier die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes bedingen. So ist das Auseinandertreiben eines Bienenschwarmes Sachbeschädigung auch dann, wenn die einzelnen Bienen nicht verletzt werden.[41]) Ebenso liegt Sachbeschädigung

34) Vergl. Rotering S. 119, 120, Frank § 303 II, v. Liszt-Schmidt § 132 N. 4.

35) Leutz S. 73.

36) Binding 1, 248.

37) Olshausen § 303 N. 4d.

38) GA. 39, 75.

39) RG. 39, 223.

40) S. 20/21.

41) Rotering S. 222, Olshausen § 303 N. 1, Leutz S. 74, Lehmann S. 80, Weichenhan S. 43; a. A. Frank § 303 II, Binding 1, 248, v. Pradzynski S. 13/14.

vor, wenn einer lückenlosen Briefmarkensammlung ein Satz Marken entnommen wird, aus einer ungehefteten wissenschaftlichen Arbeit einige Blätter beseitigt werden, einem eingefahrenen Viererzug ein Pferd entführt wird.[42] Dagegen liegt keine Sachbeschädigung vor, wenn eine Viehherde auseinandergetrieben wird,[43] da hier der wirtschaftliche Zweck nicht die Zusammenfassung zur Voraussetzung hat.

Man wird aber auch hier wie bei der zusammengesetzten Sache eine Sachbeschädigung dann nicht anzunehmen haben, wenn der Zusammenhang ohne Mühe wiederhergestellt werden kann, z. B. wenn bei der ungehefteten wissenschaftlichen Arbeit die Blätter nur durcheinander geworfen wurden. Zweifelhafter kann dies schon sein, wenn ein ähnliches bei der Briefmarkensammlung geschieht.

Auf welche Weise die Handlung vorgenommen wird, macht keinen Unterschied.[44] Die früher aufgestellten Erfordernisse, daß die Handlung durch eine unmittelbare mechanische Einwirkung erfolgen müßte,[45] sind unrichtig, da dadurch praktisch bedeutsame Fälle nicht umfaßt werden, und daher mit Recht fallengelassen worden.

Es ist gleichgültig, ob die Beschädigung durch eine mechanische, physikalische oder chemische Einwirkung auf die Sache erfolgt, ob die Handlung weiterhin durch ein Tun oder Unterlassen, durch eine mittelbare oder unmittelbare Einwirkung geschieht.[46] So fällt unter die Sachbeschädigung das Ausströmenlassen von Gasen,[47] das Auslaufenlassen von Wein, die Zersetzung eines goldenen Ringes durch einen chemischen Vorgang, das Oxydierenlassen von Metallstücken, das Berauben eines Magneten seiner Anziehungskraft, die Benutzung von Naturkräften zu schädlichen Einwirkungen, z. B. wenn jemand photographische Platten eines anderen zu sehr dem Sonnenlichte aussetzt,[48] Farben durch die Sonnenstrahlen zum Verbleichen bringt,[49] Pflanzen absterben läßt.[50]

---

42) Lewy S. 24/25.
43) Rotering S. 222.
44) Leutz S. 76, Lehmann S. 69, Knaak S. 37, Uhlmann S. 18.
45) Zum Beispiel Köstlin S. 169, 179.
46) Leutz S. 76.
47) A. A. Merkel H. H. 3, 853.
48) Lehmann S. 79.
49) v. Pradzynski S. 16.
50) Leutz S. 76.

Jede nur mögliche Form einer körperlichen Einwirkung auf eine Sache ist als Beschädigungshandlung möglich.[51]) Daher ist es unmöglich, alle Begehungsarten erschöpfend aufzuzählen, es kann sich immer nur um Beispiele handeln.[52]) Es seien daher hier nur noch einige besonders wichtige Fälle angeführt. Unter die Sachbeschädigung fällt auch das Verringern einer Sache, ihre Verkleinerung, die Veränderung ihres Aggregatzustandes,[53]) z. B. das Auftauen von Eis, das Entweichenlassen von flüssiger Luft, das Vermengen von Wein mit Wasser u. a. m.

Daß die Handlung auch durch ein Unterlassen begangen werden kann, ist offensichtlich. So ist es Sachbeschädigung, wenn ein Wärter durch Unterlassen der Fütterung eines Tieres den Tod desselben verursacht,[54]) wenn ein Wächter eines Gartens die offene Tür eines Treibhauses bemerkt und diese absichtlich offen läßt, damit die Pflanzen durch die Einwirkung der kalten Nachtluft zugrunde gehen,[55]) wenn ein Bäckergeselle absichtlich das Brot zu lange im Ofen läßt, damit es verbrennt.

Als Beispiele einer mittelbaren Begehungsweise seien genannt das Einsetzen eines Hechtes in einen Karpfenteich,[56]) das Benutzen eines Geisteskranken oder strafunmündigen Kindes zur Begehung der Tat,[57]) das Hetzen eines Hundes auf einen Menschen, wodurch dessen Kleider zerrissen werden.

Daß die Beschädigung äußerlich wahrnehmbar ist, ist nicht erforderlich, es genügt eine Beeinträchtigung der inneren Güte einer Sache. Das RG.[58]) hat daher auch mit Recht in dem Falle, indem ein Pferd durch Einwirkung auf das Nervensystem kitzlich gemacht, also eine pathologische Veränderung hervorgerufen worden ist, eine Sachbeschädigung gesehen. Weitere Fälle von äußerlich nicht wahrnehmbarer Sachbeschädigung sind z. B. das Vermischen von zwei Flüssigkeiten miteinander, deren Farbe sich nicht

---

51) Binding 1, 248.

52) Lueder S. 53.

53) Olshausen § 303 N. 4a, v. Liszt-Schmidt § 132 II 2.

54) v. Liszt-Schmidt § 132 II 2.

55) Uhlmann S. 24.

56) Leipziger Kommentar § 303 N. 4.

57) RG. 25, 397.

58) 37, 411.

ändert, das Ungenießbarmachen von Speisen durch einen nicht wahrnehmbaren Zusatz.[59])

Daraus, daß das Objekt des Delikts keinen in Geld abschätzbaren Vermögenswert zu haben braucht, folgt, daß durch die Beschädigung nicht notwendig eine Wertminderung herbeigeführt sein muß.[60]) Dies hat, wie allgemein anerkannt ist, zur Folge, daß sogar in einer Verbesserung der Sache, in einer Werterhöhung derselben, der Tatbestand der Sachbeschädigung gefunden werden kann.[61]) Es ist daher in den Fällen der gegen den Willen des Eigentümers vorgenommenen sog. Spezifikation auch dann eine Sachbeschädigung zu sehen, wenn durch die Spezifikation die Sache an Wert gewonnen hat, so z. B. bei dem Bemalen einer Leinwand mit einem schönen Bilde.[62]) Ferner gehören hierher die Fälle von gegen den Willen des Eigentümers vorgenommenen Reparaturen. Im Regelfalle wird darin keine Sachbeschädigung zu sehen sein,[63]) da ja durch die Reparatur die Brauchbarkeit der Sache nicht gemindert, sondern erhöht wird, wie ja auch der Sprachgebrauch dem Reparieren nicht die Bedeutung einer Beschädigung, sondern einer Verbesserung beilegt.[64]) Anders ist es aber, wenn durch die Reparatur irgend ein Interesse des Eigentümers an der unversehrten Erhaltung des bestehenden Zustandes beeinträchtigt wird. Dann muß man in der Reparatur trotz Eintritts einer Werterhöhung eine Sachbeschädigung sehen. Allerdings wird in subjektiver Hinsicht in der Regel der Vorsatz einer Beschädigung fehlen, weil der Reparierende die Einwilligung des Eigentümers voraussetzt.[65])

Nach allem haben wir gesehen, daß Beschädigungen einer Sache auf die verschiedenste Art und Weise begangen werden können, sofern nur die dargelegten Erfordernisse

---

59) Leutz S. 78.

60) Frank § 303 II, Olshausen § 303 N. 4b.

61) Binding 1, 249.

62) Lehmann S. 73, Rotering S. 219.

63) Binding 1, 249.

64) Lehmann S. 74.

65) Binding 1, 249. Anders war es jedoch in dem Falle, indem der Verkäufer eines mit Schwamm behafteten Hauses gegen den Willen des Käufers die schadhaften Stellen reparierte, um den Wandlungsanspruch des Käufers zu vereiteln, denn hier ging ja gerade der Vorsatz dahin, durch die Einwirkung das Interesse des Käufers an der Sache, nämlich sie als Beweismittel im Prozeß zu benutzen, zu beeinträchtigen.

der Beschädigungshandlung vorhanden sind. Daraus, daß immer eine Einwirkung auf die Körperlichkeit der Sache notwendig ist, folgt, daß solche Angriffe auf eine Sache, die sich nur gegen ihren Wert richten, z. B. das Herabdrücken des Börsen- oder Marktpreises, wie allgemein anerkannt wird, niemals eine Sachbeschädigung darstellen können. [66])

Was die Zerstörung einer Sache anbetrifft, so ist diese ein erhöhter Grad der Beschädigung derart, daß die Sache durch die ihre Unversehrtheit beeinträchtigende Einwirkung für ihre Zweckbestimmung völlig unbrauchbar wird. [67]) Durch die Zerstörung wird der Untergang der Sache als solcher bewirkt, wobei es gleichgültig ist, ob, wie es in der Regel der Fall sein wird, irgendwelche Stücke zurückbleiben oder nicht. [68])

Hat man also die Zerstörung als einen erhöhten Grad der Beschädigung aufzufassen, so geht daraus hervor, daß die Zerstörung mit Notwendigkeit eine wesentliche Beschädigung der Sache voraussetzt, daß also zwischen beiden nur ein Unterschied in der Quantität besteht. Es wird also immer Tatfrage sein, ob eine Beschädigung vorliegt oder eine Zerstörung. [69]) Es kann daher hier auf das verwiesen werden, was bei der Beschädigung gesagt ist. Nur einige Hauptfälle seien hier hervorgehoben. So bedeutet eine Zerstörung der Sache das Zerreißen einer Urkunde, das Verbrennen eines Buches, das Zerschneiden eines Anzuges, das Zersägen eines Balkens, das Töten von fremden Tieren, denn in allen diesen Fällen wird der Untergang der Sache als solcher bewirkt, die Brauchbarkeit für ihre Zwecke völlig aufgehoben. Auch in der Veränderung des Aggregatzustandes, z. B. in dem Auftauen von Eis, [70]) dem Einschmelzen eines Ringes ist eine Zerstörung zu sehen, ebenso in dem Ausströmenlassen von Gas, dem Vergießen von Flüssigkeiten. Sehr oft werden auch die Fälle der Spezifikation eine Zerstörung bedeuten, so z. B. die Verarbeitung

---

66) Frank § 303 II.

67) Leipziger Kommentar § 303 N. 5, Frank § 303 II 2, Olshausen § 303 Note 5, v. Liszt-Schmidt § 132 II 2, Merkel H. H. 3, 855 u. a. m.

68) Binding 1, 249.

69) Hälschner S. 390; ebenso Olshausen § 303 N. 3 und 5, Frank § 303 II, Rotering S. 215, 220.

70) Binding 1, 249.

von Rohmaterial, die Umarbeitung einer Sache zu einer anderen.

Ebenso kann in dem Verbrauchen einer Sache, z. B. in dem Verbrennen von Kohlen, dem Anzünden von Gas, eine Zerstörung, also eine nach § 303 strafbare Handlung liegen. Hier wird jedoch die Abgrenzung der Sachbeschädigung vom Diebstahl schwierig.[71]) Das Kriterium, ob der Verbrauch der Sache ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung gemäß erfolgt oder nicht und danach Diebstahl oder Sachbeschädigung vorliegt,[72]) kann nicht richtig sein. Danach würde derjenige, der eine Holzbank zerschlägt und damit seinen Ofen heizt,[73]) eine Sachbeschädigung begehen, da die Holzbank nicht als Heizmaterial zu dienen bestimmt ist und somit ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung entgegengehandelt wird. Hingegen würde ein Dienstmädchen, das im Sommer in Abwesenheit der Herrschaft, um diese zu schädigen, deren Kohlen im Ofen verbrennt, einen Diebstahl begehen, da das Verbrennen der Kohle ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung ist.[74]) Es ist offensichtlich, daß in beiden Fällen gerade das Gegenteil richtig ist. Man muß es vielmehr hier darauf abstellen, welcher Zweck mit dem Verbrauch verfolgt wird.[75]) Ist der Zweck des Verbrauchs, den Nutzen der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Sache zu erlangen, so liegt ein Diebstahl vor, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Sache nicht in der Zerstörungsmöglichkeit liegt, aber durch die Zerstörung eine solche für den Täter geschaffen wird, wie es in dem obigen Beispiel mit der Holzbank der Fall ist.[76]) Ist dagegen der Zweck des Verbrauchs lediglich der, die Ausnutzung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Sache für den Berechtigten zu vereiteln, ohne daß der Täter den Nutzen für sich erlangen will, wie es bei dem Dienstmädchen der Fall ist, so liegt Sachbeschädigung

---

71) Diese Abgrenzung ist sehr bestritten. Es würde zu weit führen, hier näher darauf einzugehen; deshalb sei hier nur kurz dazu Stellung genommen.

72) v. Liszt-Schmidt § 132 II 2.

73) Daß auch dies ein Verbrauch ist, darüber vergl. Sauer S. 96; im übrigen ist seiner Ansicht nach in jedem Verbrauch einer Sache ein Diebstahl zu sehen, S. 93, 98, 99.

74) Lewy S. 47.

75) Ähnlich Lehmann S. 75 ff., Leutz S. 83.

76) Frank § 242 VII 2 a S. 497.

vor.[77]) Es begeht demnach derjenige, der die Kohle nur deswegen verbrennt, um seinen Ofen damit zu heizen, einen Diebstahl, dagegen derjenige, der die Kohle verbrennt, um sie als Heizmittel zu vernichten, eine Sachbeschädigung.

Zweifelhafter kann dies in den Fällen des Verbrauchs von Speisen und Getränken sein. Man wird jedoch auch hier mit Rücksicht auf die subjektive Seite entscheiden und je nach den Umständen das Verzehren von Speisen bald als Sachbeschädigung, bald als Diebstahl bzw. Mundraub ansehen müssen.[78])

Innerhalb der Zerstörung ist zu unterscheiden im Hinblick auf § 305 zwischen einer gänzlichen und zwischen einer teilweisen Zerstörung. Versteht man unter Zerstörung einer Sache eine Einwirkung, durch die ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, daß die Sache für ihre Zweckbestimmung völlig unbrauchbar wird, so hat man unter teilweiser Zerstörung eine derartige Einwirkung zu verstehen, durch die die Sache für einzelne ihrer Zweckbestimmungen untauglich wird.[79]) So liegt eine teilweise Zerstörung eines Stalles vor, wenn jemand mehrere Wände davon einschlägt, so daß in ihm die Tiere nicht mehr genügenden Schutz gegen die Unbill des Wetters finden, wohl aber noch darin aufgestapelte Futtermittel verbleiben können, denn dann ist der Stall für eine seiner Zweckbestimmungen, die Aufnahme der Tiere, unbrauchbar gemacht.[80])

Aber auch wenn ein einzelner Teil der Sache mit selbständiger Zweckbestimmung für diese unbrauchbar gemacht wird,[81]) liegt eine teilweise Zerstörung der Sache vor, z. B. wenn von einer Brücke ein Geländer weggenommen wird.[82])

Was das Verhältnis der Beschädigung zur teilweisen Zerstörung anbetrifft, so besteht zwischen beiden auch nur ein quantitativer Unterschied,[83]) indem die teilweise Zer-

---

77) Ähnlich Lewy S. 48, Leutz S. 83.

78) Leutz S. 83, Lehmann S. 76.

79) Frank § 303 II 1, Leipziger Kommentar § 303 N. 5, Olshausen § 303 N. 5, Binding 1, 249, Merkel H. H. 3, 853.

80) RG. in GA. 41, 137.

81) Leipziger Kommentar § 303 N. 5.

82) RG. 7, 274.

83) Hälschner S. 390.

störung ein erhöhter Grad der Beschädigung ist. Wenn durch eine Explosion die Fenster und Türen eines Kellers eingedrückt werden, ohne daß der Keller auch nur zeitweise seiner Benutzung entzogen wird,[84]) so liegt keine teilweise Zerstörung des Hauses vor, sondern eine bloße Beschädigung. Ebenso, wenn das Strohdach eines Hauses durchlöchert wird, ohne daß die Bewohnbarkeit oder sonstige Benutzbarkeit des Hauses leidet.[85]) Dagegen ist es eine teilweise Zerstörung eines Hauses, wenn die Fenster und Türen in einem derartigen Umfange eingeschlagen werden, daß die darin weilenden Menschen keinen Schutz mehr vor von dem Täter später hereingeworfenen Steinen finden.[86])

Abschließend sei die Beschädigungshandlung definiert als jede nicht ganz unerhebliche Einwirkung auf die Körperlichkeit einer Sache durch die die Unversehrtheit der Sache in irgend einer Weise beeinträchtigt und ihre Brauchbarkeit für die Zweckbestimmung herabgemindert oder ein sonstiges Interesse des Eigentümers an der Unversehrtheit geschmälert wird.

Letzten Endes wird, weil nur eine nicht ganz unerhebliche Einwirkung als Beschädigungshandlung zu gelten hat, es immer Tatfrage sein, wann eine strafbare Beschädigungshandlung vorliegt.

In interessanter Weise hat sich nun das Bestreben gezeigt, auch die Fälle der sog. Sachentziehung unter den Tatbestand des § 303 zu subsumieren. Es handelt sich hierbei um die Fälle, in denen jemand eine Sache, ohne sie sich anzueignen oder durch eine Einwirkung ihre Unversehrtheit zu beeinträchtigen, dem Eigentümer entzieht. Die immer wiederkehrenden Beispiele hierfür sind das Fliegenlassen eines gefangenen Vogels, das Werfen eines goldenen Ringes ins Meer, das Schwimmenlassen eines gefangenen Fisches.

Diejenigen, die auch in diesen Fällen den Tatbestand des Delikts als erfüllt betrachten, suchen ihre Ansicht damit zu begründen, daß sie nicht die Beschädigung der Sache an sich, sondern die Schädigung des Eigentümers bezüglich der Sache als maßgebendes Kriterium der Sachbeschädigung aufstellen. Sie kommen dann zu dem Schluß, daß

---

84) RG. 8, 33.

85) DJZ. 1907, 6 Spr. S. zu § 305.

86) Leutz S. 84, 85 Anm. 101.

bei der Sachbeschädigung die Sache als Eigentums- bzw. Vermögensobjekt angegriffen werde, und daß dies durch die Sachentziehung in gleicher Weise geschehe, wie durch eine Beschädigung oder durch eine Zerstörung, denn dadurch, daß durch die Entziehung die Beherrschungsmöglichkeit über die Sache fortfalle und sie daher für den Eigentümer als Eigentums-[87]) bzw. Wertobjekt[88]) außer Betracht komme, sei sie so gut wie zerstört.[89])

Hiervon ist soviel richtig, daß die Schädigung des Eigentümers ein Kriterium der Sachbeschädigung ist. Sie ist aber nicht das allein maßgebende Kriterium. Wie wir oben gesehen haben, ist daneben eine die Unversehrtheit beeinträchtigende Einwirkung auf die Sache unerläßlich. Beides zusammen ergibt erst die Deliktshandlung der Sachbeschädigung. Eines allein genügt nicht, um eine Handlung unter den § 303 zu subsumieren. Dies entspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes.

Auf diesem Standpunkt, daß die Sachentziehung nicht unter das Delikt der Sachbeschädigung fällt, steht auch die herrschende Lehre.[90]) Auch das RG. vertritt diesen Standpunkt und hat sich dahin geäußert, daß „eine ausdehnende Auslegung, nach welcher der Begriff „Beschädigen" alle Einwirkungen umfasse, durch die deren Brauchbarkeit für den Eigentümer eine Schmälerung erleide, ohne daß an der Sache selbst eine Änderung bewirkt werde, nur dann als zulässig erachtet werden könne, wenn der Geist des Gesetzes oder die Entstehungsgeschichte desselben dazu nötigen würden."[91]) Beides sei aber nicht der Fall. Als weiteres Argument führt das RG. noch an, daß durch die absichtliche Nichtaufnahme der in dem Badischen Strafgesetzbuch enthaltenen weitergehenden Bestimmung, wonach wegen Sachbeschädigung auch derjenige strafbar sein soll, welcher eine fremde Sache beschädigt, zerstört „oder auf andere Weise für den Eigentümer wertlos macht", ein bewußter Gegensatz geschaffen worden ist.

---

87) Binding 1, 249, Leutz S. 85 ff.

88) Lehmann S. 280, Hälschner S. 544.

89) Kohler in GA. 54, 11 kommt zu demselben Ergebnis, weil er die Sachbeschädigung als Vermögensbeschädigung durch Sachbehandlung auffaßt; ebenso Lueder S. 76 ff.

90) Olshausen § 303 N. 4 b und die daselbst zitierten.

91) RG. 13, 27; in demselben Sinne hat sich das RG. auch in 20, 182 ausgelassen.

Demnach macht sich, um auf die oben angeführten Beispiele zurückzukommen, derjenige, der einen fremden gefangenen Vogel fliegen läßt, einen fremden Ring ins Wasser wirft oder einen fremden gefangenen Fisch wieder in das Wasser setzt, keiner Sachbeschädigung schuldig. Anders selbstverständlich, wenn infolge der Entziehung die Unversehrtheit der Sache eine Beeinträchtigung erleidet, so z. B. wenn der Ring infolge der Einwirkung des Wassers verrostet oder der Vogel in der Freiheit vor Kälte oder Hunger eingeht. Allerdings ist in diesen Fällen das Delikt erst dann vollendet, wenn die Beeinträchtigung der Unversehrtheit eingetreten ist,[92]) denn es besteht ja die Möglichkeit, daß dadurch, daß der Vogel in Freiheit gesetzt oder der Ring ins Meer geworfen wird, das Tier an Lebenskraft gewinnt, der Ring konserviert wird.[93]) Auch muß zur Annahme von Sachbeschädigung der Täter die Beschädigung vorausgesehen und gebilligt haben. Weitergehend hat das RG.[94]) eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung schon dann für möglich erklärt, wenn zwar die Entziehungshandlung selbst eine Beschädigung noch nicht darstellt, sich aber erfahrungsgemäß eine solche daraus entwickelt.

Nach dem geltenden Recht bleiben demnach prinzipiell die Fälle der Sachentziehung straflos. Es liegt auf der Hand, daß dies ein unbefriedigendes Ergebnis ist, denn es ist in Bezug auf die Strafwürdigkeit der Handlung ganz gleich zu beurteilen, ob jemand in der Absicht, den Eigentümer zu schädigen, einen goldenen Ring in ein Gefäß mit Säure wirft, sodaß er aufgelöst und damit zerstört wird, oder ob er ihn ins Meer wirft, so daß er unwiederbringlich verloren ist. Trotzdem kann man aber die Versuche, durch künstliche Konstruktionen dieses unbefriedigende Ergebnis zu verbessern, nicht gutheißen, sondern muß sich mit dem Vorschlage, diese Lücke de lege ferenda zu beseitigen, begnügen.

§ 7.

Vollendet ist das Delikt der Sachbeschädigung dann, wenn überhaupt eine Beschädigung einer fremden Sache stattgefunden hat,[1]) d. h. wenn die Sache in ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt und dadurch eine Minderung der

---

92) Ebenso Frank § 303 II 1, Olshausen § 303 N. 4b, Weichenhan S. 42.

93) Weichenhan S. 47.

94) RG. in GA. 51, 182.

1) Köstlin S. 179, Lueder S. 89/90, Knaak S. 47.

Brauchbarkeit eingetreten ist. Gleichgültig ist hierbei, ob die Beschädigung den Umfang erreicht hat, den der Täter beabsichtigt hat, oder ob der vom Täter mit seiner Handlung erstrebte Zweck eingetreten [2]) ist. So begeht derjenige, der eine fremde Baumschule vollständig umhauen will, aber nach dem Umschlagen nur einiger Bäumchen vertrieben wird, also bevor er seine Absicht voll verwirklicht hat, eine vollendete Sachbeschädigung, [3]) ebenso auch der Glaser, der mehrere Fensterscheiben einschlägt, um die Reparaturen zu erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob er seinen Zweck erreicht, also ob ihm die Reparaturen später übertragen werden. [4])

In gleicher Weise sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Täter die Zerstörung der fremden Sache beabsichtigt, aber nur eine Beschädigung derselben herbeiführt, so z. B. wenn jemand eine fremde Vase zertrümmern will, es ihm aber nur gelingt, ein kleines Stück vom Rande derselben abzuschlagen. [5]) Auch hier liegt vollendete Sachbeschädigung vor und nicht etwa der Versuch eines Deliktes der Sachzerstörung, da ein solches Delikt dem StGB. unbekannt ist. Dies bedarf jedoch im Hinblick auf den Tatbestand des § 305 StGB., der nur ein Zerstören oder ein teilweises Zerstören als Handlungsform kennt, einer Einschränkung. In diesen Fällen muß man, wenn man nach den bei der Deliktshandlung entwickelten Grundsätzen wohl von einer Beschädigung, aber nicht von einer Zerstörung oder auch nur einer teilweisen Zerstörung reden kann, wenn in subjektiver Hinsicht die Voraussetzungen gegeben sind, die vollendete Beschädigung als Versuch der Sachzerstörung ansehen und gemäß § 305 Abs. 2 strafen. Im übrigen ist praktisch der Unterschied nicht von großer Bedeutung, da sowohl das Beschädigen als auch das Zerstören nur Begehungsmöglichkeiten desselben Delikts sind. Die auf eine der beiden Möglichkeiten gerichtete Absicht des Täters kann daher nur bei der Strafzumessung berücksichtigung finden. [6])

Der Eintritt der Beschädigung ist mithin das Kriterium für die Vollendung des Delikts. Wann die Beschä-

---

2) Olshausen § 305 N. 11.

3) Knaak S. 47.

4) Lueder S. 90.

5) Knaak S. 47.

6) Olshausen § 303 N. 10.

digung eingetreten, das Delikt also vollendet ist, ist Tatfrage. Hierbei ist aber zu beachten, daß nicht jede geringfügige Beeinträchtigung der Unversehrtheit als Beschädigungshandlung zu gelten hat, sondern daß nur eine nicht ganz unerhebliche Einwirkung als Deliktshandlung in Frage kommt.[7]) Man kann daher von einer Vollendung des Delikts erst dann reden, wenn die Einwirkung eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der Unversehrtheit und Minderung der Brauchbarkeit zur Folge gehabt hat. Andernfalls liegt nur ein Versuch vor. Wenn jemand einen wertvollen Kupferstich ergreift, um ihn zu zerreißen, es ihm jedoch infolge Eingreifens des Eigentümers nur gelingt, einen kleinen Riß in den äußeren weißen Rand zu machen,[8]) dann ist die Beschädigung so geringfügig, daß man auch von einer Minderung der Brauchbarkeit nicht reden kann. In diesem Falle liegt dann auch keine vollendete Sachbeschädigung, sondern nur Versuch einer solchen vor.[9])

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts handelt es sich um einen Versuch der Sachbeschädigung dann, wenn der Täter Handlungen vorgenommen hat, die einen Beginn des Beschädigens oder Zerstörens darstellen, die aber noch nicht so weit gediehen sind, daß man von dem Eintritt einer Beschädigung reden kann. Ein Versuch ist es z. B., wenn jemand einen Stein nach einem fremden Fenster wirft, aber nicht das Fenster, sondern nur die Mauer trifft, oder wenn jemand auf ein fremdes Tier schießt, der Schuß aber fehlgeht. Ferner fallen darunter geringfügige Einwirkungen, wie es in dem obigen Beispiel mit dem Kupferstich der Fall ist.

Auch die Fälle der Sachentziehung, bei denen durch die Art der Entziehung eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit sich entwickeln kann, so z. B. bei dem Werfen eines Ringes ins Meer, sind, solange der Eintritt der Beschädigung sich nicht nachweisen läßt, als Versuch der Sachbeschädigung zu bestrafen.[10])

7) Knaak S. 48, Leutz S. 104, 105, Lehmann S. 66.

8) Lueder S. 90.

9) Ebenso Knaak S. 48, Leutz S. 104/105; Lueder S. 91 läßt die Frage, ob Versuch oder Vollendung vorliegt, offen, während Uhlmann S. 26 Vollendung annimmt.

10) RG. 51, 182, wohl auch Frank § 303 II; a. A. Leipziger Kommentar § 303 N. 8.

Handlungen, die noch nicht den Beginn des Beschädigens oder Zerstörens darstellen, bedeuten auch noch keinen Versuch, sondern bleiben als Vorbereitungshandlungen straflos, so z. B. das Anfassen des Kupferstiches, um ihn zu zerreißen, das Aufheben des Steins, um das Fenster einzuwerfen, und das Laden des Gewehrs, um das Tier zu erschießen.

§ 8.

Die Deliktshandlung muß eine rechtswidrige sein, d. h. gegen das objektive Recht verstoßen, denn eine rechtmäßige Sachbeschädigung kann wie jedes dem Recht entsprechende Handeln nicht strafbar sein.[1]) Der Täter muß durch die Handlung in eine fremde Rechtssphäre eingreifen. Dies tut er dann, wenn die Sache, die er angreift, für ihn eine fremde ist. Er handelt demnach, wie oben bei der Behandlung des Objekts schon ausgeführt, auch dann rechtswidrig, wenn er eine nur teilweise fremde Sache beschädigt oder zerstört, also eine Sache an der er nur Miteigentümer ist. Seine Quote am Miteigentumsrecht berechtigt ihn nicht, das Bestehen der übrigen Quoten zu ignorieren.[2]) Er verletzt daher durch Schädigung der gemeinschaftlichen Sache zugleich fremdes Eigentum und handelt daher widerrechtlich.

Der in seinem Herrschaftsrecht unbeschränkte Alleineigentümer einer Sache kann an dieser eine Sachbeschädigung nicht begehen,[3]) da ihm das Eigentum das inhaltlich unbeschränkte Recht der Verfügung über die Sache gibt, so daß seine Einwirkungen auf die Sache nicht rechtswidrig sein können.[4])

Andererseits macht nur das Eigentumsrecht eine Beschädigung zu einer nicht rechtswidrigen. Andere Rechte, dingliche wie obligatorische, können die Rechtswidrigkeit einer Beschädigung nicht aufheben, da durch sie die Fremdheit der Sache nicht beseitigt wird. Umgekehrt handelt wiederum ein Eigentümer auch dann nicht rechtswidrig, wenn er eine mit dinglichen oder obligatorischen Rechten belastete Sache zerstört und diese Rechte dadurch illusorisch

---

1) Lueder S. 45 ff.

2) Knaak S. 26.

3) Abgesehen vom Fall des § 304.

4) Lueder S. 47, 48, Uhlmann S. 8, Knaak S. 23, Leutz Seite 92.

macht.[5]) So begeht der Eigentümer, der eine verpfändete Sache vernichtet oder die Früchte einer verpachteten Sache vor der Trennung beschädigt,[6]) keine Sachbeschädigung.

Auch die Beschädigung von Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, z. B. herrenlosen Sachen, ist nicht rechtswidrig, und zwar auch dann nicht, wenn in fremde Okkupationsrechte eingegriffen wird.[7]) An diesen Sachen bestehen vor der tatsächlichen Okkupation keine Rechte, da das Okkupationsrecht sich nicht als Recht an den Sachen, sondern als Recht auf Unterlassung gegenüber anderen darstellt. Eine Beschädigung dieser Sachen verletzt also kein fremdes Recht, ist demnach auch nicht rechtswidrig.[8])

Im übrigen ist die Frage nach der Rechtswidrigkeit der Deliktshandlung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafrechts bzw. nach den Normen des Zivil- oder öffentlichen Rechts zu beurteilen. Danach handelt nicht rechtswidrig, wem eine spezielle Berechtigung, wie die Einwilligung des Eigentümers zusteht,[9]) wer in Ausübung einer amtlichen Befugnis oder einer gesetzlichen Erlaubnis handelt, wer in den erlaubten Grenzen der Notwehr, im Falle des Notstandes oder der erlaubten Selbsthilfe eine Sache beschädigt.

Praktisch wichtig ist die Frage, wann ein Jagdberechtigter fremde in seinem Revier herumstreifende Hunde oder Katzen töten darf. Hier gelten vielfach Spezialbestimmungen. Grundsätzlich läßt sich die Behauptung, daß der Jagdberechtigte zur Tötung befugt sei, nicht aufstellen, vielmehr kann die Frage nur aufgrund besonderer Vorschriften bejaht werden.[10]) Mangels Sonderbestimmungen kann u. U. die Tötung wegen Notstandes oder Notwehr straflos sein. Hierzu sei jedoch bemerkt, daß nach der Ansicht des RG. die Tötung angreifender Tiere nicht auf Grund des § 53 StGB. oder § 227 BGB., sondern nur unter der Voraussetzung des § 228 BGB. zu einer nichtstrafbaren Handlung wird.

---

5) Vergl. oben S. 23.

6) Knaak S. 24, 25.

7) Vergl. oben S. 23.

8) Knaak S. 23.

9) RG. 27, 420, Frank § 303 III, Leutz S. 92, Uhlmann S. 8, Lueder S. 46, 47, Knaak S. 21 ff., Olshausen § 303 N. 7, Binding 1, 250.

10) Frank § 303 III; s. auch RG. 7, 128; 23, 296; 24, 62.

§ 9.

Das StGB. stellt nur die vorsätzliche Sachbeschädigung unter Strafe, und zwar wird Vorsatz schlechthin verlangt. Die in zahlreichen Partikulargesetzen enthaltene Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive wie Bosheit, Rachsucht, Mutwille usw. ist fallen gelassen worden. Und dies mit Recht,[1]) denn ein innerlicher Vorgang, wie es das Motiv ist, auf dem eine Handlung beruht, entzieht sich sehr leicht der gerechten richterlichen Beurteilung.[2]) Ein Aufstellen solcher Motive bedeutet daher nur einen Nachteil der Gesetzgebung.[3]) Die Motive können heute nur noch dahingehend berücksichtigt werden, daß sie für den Richter bei der Strafzumessung von Bedeutung sind.

Zum Vorsatz gehört das Bewußtsein, daß die Tat eine rechtswidrige ist und die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache zur Folge haben muß.[4]) Daß hier das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit zum Vorsatz gehört, wird allgemein anerkannt, und zwar, da das Erfordernis der Rechtswidrigkeit im Tatbestand des § 303 ausdrücklich hervorgehoben ist, auch von denen, die sonst das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit für den Vorsatz nicht für erforderlich halten.[5])

Ausgeschlossen wird in der Praxis der Vorsatz dann, wenn sich der Täter in tatsächlicher Beziehung oder über solche Rechtssätze geirrt hat, die nicht ausschließlich dem Strafrecht angehören, so z. B. wenn jemand die Sache für seine eigene hält oder der Meinung ist, ihm stehe ein Recht zur Seite.[6]) Der Irrtum über das Vorhandensein eines solchen Rechts bedeutet hier einen Irrtum über einen Tatumstand im Sinne des § 59 StGB. und macht die Tat zu einer nicht strafbaren. Hält sich der Täter also aus irgend einem Grunde zu der Tat berechtigt, z. B. wenn er die Einwilligung des Eigentümers vermutet, so ist er straflos. Ferner gehört hierher der Fall, daß jemand in dem

---

1) Schmoller S. 167, Uhlmann S. 31, Köstlin S. 180 N. 1.

2) Leutz S. 95.

3) So bereits Lueder S. 128/129, der nach ausführlicher Darlegung die Aufstellung derartiger Motive ablehnt.

4) Ebenso Frank § 303 IV, Olshausen § 303 N. 8, Binding 1, 250, Leutz S. 96, Lueder S. 131, Uhlmann S. 30/31.

5) RG. 19, 209.

6) Vergl. oben S. 22.

Glauben er sei dazu berechtigt, von ihm selbst gepflanzte Bäume, die auf einer öffentlichen Straße standen und ohne polizeiliche Genehmigung nicht umgeschlagen werden durften, fällte, weil sie seinen Acker schädigten.[7])

Bei der Frage nach dem Vorsatz muß auch die Wertlosigkeit der Sache beachtet werden.[8]) Man wird dabei oft, besonders wenn der Täter in dem irrigen Glauben gehandelt hat, der Eigentümer werde wegen der Wertlosigkeit der Sache nichts gegen eine Beschädigung einwenden, zu einer Verneinung des Vorsatzes kommen. Ferner folgt daraus, daß eine Sachbeschädigung auch an wertlosen Sachen möglich ist, bezüglich des Vorsatzes, daß es nicht nötig ist, daß der Vorsatz des Täters auf Herbeiführung eines geldlichen Vermögensnachteils gerichtet sein muß.[9])

Eine Absicht der Beschädigung ist nicht erforderlich.[10]) Ebenso ist es unerheblich, zu welchem Zweck der Täter die fremde Sache beschädigt oder zerstört.[11]) Es genügt, daß er sich seiner Tat und der Rechtswidrigkeit bewußt ist, wenn er sie auch nur zur Erreichung eines anderen Zieles mit in Kauf nimmt.[12]) Demnach ist es unerheblich, ob die Beschädigung der Endzweck der Handlung ist oder der Täter sie nur als Mittel zur Erreichung eines weitergehenden strafbaren Zweckes benutzt. Allerdings muß in letzterem Falle sich der Täter bewußt sein, daß er zur Erreichung seines weitergehenden Zweckes eine Handlung begeht, die für sich allein schon rechtswidrig ist.[13])

Auch wenn der Täter mit seiner Handlung keinen verbotenen oder strafbaren Zweck verfolgt, ja selbst wenn seine Handlung dem Beschädigten zum Vorteil gereicht, wird die Strafbarkeit der Handlung nicht beeinträchtigt.[14]) Derjenige, der seinem Nachbarn offensichtlich schädliche Bäume gegen dessen Willen fällt, begeht eine Sachbeschädigung.[15])

---

7) RG. 19, 87.

8) RG. 10, 120.

9) So bereits Lueder S. 133.

10) Olshausen § 303 N. 8; a. A. Merkel H. H. S. 854.

11) Olshausen § 303 N. 10.

12) So auch RG. 15, 13.

13) Leutz S. 97.

14) Lehmann S. 31, Knaak S. 51.

15) Lueder S. 132, Leutz S. 98.

Der Wille der Beschädigung muß aber immer vorhanden sein.[16])

Die fahrlässig begangene Sachbeschädigung ist nach dem StGB. nicht strafbar. Auch in der Partikulargesetzgebung war die Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung, wie wir gesehen haben, in der Minderheit. Diese Straflosigkeit der fahrlässigen Sachbeschädigung ist auch zu billigen. Die Wirkungen der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache sind für die Menschheit nicht so folgenschwer,[17]) daß man demjenigen, der sie lediglich durch Fehlenlassen der gehörigen Sorgfalt verursacht, einen Mangel an der von jedem zu fordernden Vorsicht seinen Mitmenschen gegenüber vorwerfen könnte, der schwer genug wäre, eine Bestrafung zu rechtfertigen. In den sonstigen Fällen, in denen das StGB. schon die Fahrlässigkeit wegen ihrer Folgen bestraft, handelt es sich um Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit usw., die gegenüber dem Objekt der Sachbeschädigung weit höher zu werten sind.[18])

Wo die Folgen der Handlung eine starke Gemeingefährdung bedeuten, da ist die Sachbeschädigung meist zugleich ein gemeingefährliches Delikt des 27. Abschnittes des StGB., das auch als fahrlässig begangenes bestraft wird. Es mag allerdings Fälle geben, in denen eine Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung angebracht wäre, nämlich dann, wenn ein besonders hoher Grad von Fahrlässigkeit mit einem besonders hohem Werte der beschädigten Sache zusammentrifft, z. B. wenn jemand infolge einer Wette nach einem Gegenstande wirft, in dessen Nähe eine kostbare antike Statue aufgestellt ist, und aus Ungeschicklichkeit die Statue trifft und zertrümmert.[19]) Solche Fälle gehören aber zu den Ausnahmen. Es erscheint daher, auch mit Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, weit rationeller, vereinzelte wirklich strafwürdige Fälle straflos zu lassen, als für die große Mehrzahl der Fälle eine Strafe

16) Auch das RG. hebt dies in 33, 177 hervor. Es handelt sich um den Fall, in dem der Verkäufer eines mit Schwamm behafteten Hauses die schlechten Dielen herausriß, um sie durch neue zu ersetzen. Das RG. führt aus, daß bei dem Verkäufer der Vorsatz der Beschädigung dann nicht vorliege, wenn sein Wille auf Beseitigung des Mangels gerichtet sei.

17) Knaak S. 49, Merkel H. H. 849 N. 2.

18) Leutz S. 101.

19) Knaak S. 49.

eintreten zu lassen, die nicht am Platze ist. Eine Bestrafung der bloß fahrlässigen Sachbeschädigung ist daher für die Zukunft nicht zu befürworten.[20])

§ 10.

Die Strafe der Sachbeschädigung besteht nach § 303 StGB. in Geldstrafe bis zu 10 000 Rmk. oder Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren. Damit ist dem Richter genügend Spielraum gelassen, die Schwere des Einzelfalles, gemessen an der Höhe des angerichteten Schadens und der mehr oder weniger großen Verwerflichkeit des Motivs, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.[1])

Eine Abstufung der Strafe nach der Höhe des Schadens oder dem Motive, wie sie in den Partikulargesetzen zu finden gewesen ist, ist mit Recht in das StGB. nicht aufgenommen worden, sondern alle diese Umstände sind der freien Würdigung des Richters innerhalb des gesetzten Strafrahmens überlassen worden. Ebenso ist die Wirkung einer Ersatzleistung im Gesetz nicht mehr hervorgehoben, sondern gleichfalls von dem Richter nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Daß die Möglichkeit gegeben ist, in den geringeren Fällen der Sachbeschädigung auf eine Geldstrafe zu erkennen, wie es schon bei der Mehrzahl der späteren partikularen Gesetzbücher der Fall gewesen ist, ist zu billigen, ebenso daß als Freiheitsstrafe auch für schwerere Fälle nicht die Zuchthausstrafe angedroht ist.[2])

Es erscheint auch gerechtfertigt, daß die Strafverfolgung von der Antragstellung des Verletzten abhängig gemacht ist. Gerade bei der Sachbeschädigung sind es fast ausschließlich Interessen privater Natur, die verletzt werden, so daß es richtig erscheint, abzuwarten, ob der Betroffene den Angriff als schwer genug empfindet, um ein Einschreiten zu fordern.

Anders ist es bei den Fällen der qualifizierten Sachbeschädigung, denn da handelt es sich um Gegenstände, an

---

20) Ebenso Leutz S. 100, 101, Knaak S. 49, Lewy S. 53. Für eine Bestrafung besonders Lueder S. 104 ff. und ihm folgend Uhlmann S. 28/29. Dagegen auch Merkel H. H. 849, Hälschner S. 545 N. 5 und Schmoller S. 182.

1) In diesem Sinne sprach sich bereits Uhlmann S. 43 aus, ebenso auch Schmoller S. 170.

2) Lueder S. 149 befürwortet für einige schwerere Fälle die Zuchthausstrafe.

deren Unversehrtheit die Allgemeinheit oder mindestens ein größerer Kreis von Menschen ein Interesse hat, so daß ein öffentliches Interesse überwiegt und die Verfolgung von amtswegen rechtfertigt. [3])

Was die Frage anbelangt, wer der Antragsberechtigte ist, wer also als der Verletzte im Sinne des § 65 StGB. anzusehen ist, so ist dies zweifellos stets der Eigentümer der Sache, da die Sachbeschädigung, wie wir gesehen haben, sich ihrem Wesen nach als Eigentumsverletzung darstellt. Ebenso ist jeder Miteigentümer selbstständig antragsberechtigt, und zwar auch dem beschädigenden Miteigentümer gegenüber, da die Verletzung eine gemeinschaftliche Sache durch einen Miteigentümer wenigstens teilweise eine Verletzung fremden Eigentums bedeutet.

Folgerichtig müßte aber auch nur der Eigentümer antragsberechtigt sein, [4]) da ja Dritte, die an der Sache ein Recht, dinglicher oder obligatorischer Art, haben, gegen Beschädigungen oder Zerstörungen nicht geschützt sind. [5]) Die Praxis [6]) hat jedoch den Kreis der Antragsberechtigten weiter gezogen, indem auch der dinglich Berechtigte für antragsberechtigt erklärt wird, wenn er durch die Beschädigung in seinem Recht verletzt wird, ferner aber auch der nur obligatorisch Berechtigte unter der Voraussetzung, daß er durch die Beschädigung unmittelbar in seinem Recht verletzt worden ist. Es sollen somit alle diejenigen dinglich oder persönlich an der Sache berechtigten Personen antragsberechtigt sein, deren Rechte durch diese Beschädigung oder Zerstörung unmittelbar verletzt sind. Hierunter fallen der Mieter, der Pächter, der Leiher einer Sache, [7]) sowie alle die, welche nur ein persönliches Recht an dem Gebrauche der Sache haben, falls sie die Sache auf ihre Kosten wiederherstellen müssen, [8]) dagegen nicht der Versicherer der zerstörten Sache, [9]) da dieser nicht unmittelbar,

---

3) Lueder befürwortet auch für diese Fälle das Antragserfordernis.

4) Vergl. hierzu Lehmann S. 52.

5) Demgemäß halten nur den Eigentümer für antragsberechtigt Binding 1, 254, Olshausen § 303 N. 13, v. Liszt-Schmidt § 132 II 5, Knaak S. 51, Meyer-Allfeld § 95 VIII.

6) Besonders das RG., ferner Frank § 303 V, Leipziger Kommentar § 303 N. 9.

7) RG. 4, S. 326.

8) RG. 1, 306.

9) RG. in GA. 50, 287.

sondern bei ihm nur ein geldliches Interesse verletzt ist. Wenn dieses Ergebnis auch nicht ganz konsequent erscheint, so ist es doch aus praktischen Gründen zu billigen.[10]) Denn einerseits werden dadurch die Härten gegenüber den an der Sache nur dinglich oder obligatorisch Berechtigten gemildert, andererseits ist es auch für die Durchführung und Beschleunigung des Strafverfahrens von Vorteil, denn wollte man nur dem Eigentümer die Antragsberechtigung geben, so könnte es in den Fällen, in denen dieser auf lange Zeit abwesend ist oder sehr weit entfernt wohnt, erst nach sehr langer Zeit zur Strafverfolgung kommen, da ja auch die Frist des § 61 des StGB. erst mit der Kenntnis von der Tat zu laufen beginnt.

Ferner ist es zu billigen, daß die Zurücknahme des Antrags zugelassen ist, wenn das Delikt gegen einen Angehörigen begangen ist. Da in solchen Fällen eine Sachbeschädigung meist aus persönlichen Motiven heraus verübt wird, erscheint es im Interesse der Aufrechterhaltung des Familienfriedens nicht angebracht, dann noch eine Strafverfolgung durchzuführen, wenn der Verletzte sich mit den Folgen der Tat abgefunden hat und eine Bestrafung nicht mehr wünscht.[11])

§ 11.

Was in den Qualifikationsfällen zunächst den Tatbestand des § 304 anbelangt, so werden dort in kasuistischer Weise die Gegenstände aufgezählt, die Objekte des Delikts sein können. Es sind dies solche Gegenstände, die im öffentlichen Interesse stehen oder aus Gründen der Pietät oder der Verehrung geschützt werden. Da hier also nicht der Schutz des Eigentums der Zweck des Gesetzes ist, sondern die unversehrte Erhaltung dieser Gegenstände für die Allgemeinheit, so fällt auch im Gegensatz zu § 303 das Erfordernis der Fremdheit der Sache fort, so daß das Delikt auch von dem Eigentümer und auch an herrenlosen Sachen[1]) dieser Art begangen werden kann.

Praktisch werden Fälle, in denen auch der Eigentümer das Delikt des § 304 begeht, sehr selten vorkommen, so daß dieser Bestimmung keine wesentliche Bedeutung zukommt. Mit Rücksicht auf die systematische Behandlung

---

10) So auch Leipziger Kommentar § 303 N. 9.

11) Knaak S. 53.

1) Binding 1, 251.

des Delikts erscheint es daher angebracht, diese Fälle überhaupt auszuschalten und auch hier wie im Tatbestand des § 303 das Erfordernis der Fremdheit der Sache aufzustellen, da erst dann der Tatbestand des § 304 sich als ein wirklicher Qualifikationsfall der Sachbeschädigung darstellt.[2])

Nach geltendem Recht hängt die Strafbarkeit des Eigentümers davon ab, daß er rechtswidrig handelt und sich der Rechtswidrigkeit bewußt ist. Die Rechtswidrigkeit kann hier aber immer nur durch besondere Umstände begründet werden und nicht schon allgemein deshalb angenommen werden, weil sich ein öffentliches Interesse an die Erhaltung der Sache knüpft.[3]) Ein Privatmann, der in einer Prachtstraße eine Villa baut, die zur Verschönerung der Straße beiträgt, handelt aus diesem Gesichtspunkt allein nicht schon rechtswidrig, wenn er die Villa später zerstört, denn vom Standpunkt des Eigentümers aus, der allein über sie zu bestimmen hat, ist die Verschönerung der Straße nicht der Zweck der Villa, nicht einmal ihr Nebenzweck, vielmehr hat er sie für seine Zwecke gebaut und verwendet sie auch dementsprechend.[4])

Die Beschädigungshandlung muß hier derartig sein, daß sie den Gegenstand gerade in der Beziehung mindertauglich oder nützlich macht, vermöge der er zu den durch die Strafdrohung besonders geschützten Gegenständen gehört.[5]) Die Beschädigung eines dem öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstandes fällt also nur dann unter § 304, wenn der Gegenstand dadurch mindertauglich wird, dem öffentlichen Nutzen zu dienen.[6])

Da die eigentümliche Bedeutung der im § 304 geschützten Sachen zu den Deliktsmerkmalen gehört, muß auch der Vorsatz diese Merkmale umfassen, d. h. er muß auf die Beschädigung gerade eines der bezeichneten Gegenstände gerichtet sein.[7])

---

2) Vergl. Schmoller S. 182, Leutz S. 121, Lewy S. 91.

3) Frank § 304 I.

4) In diesem Sinne auch RG. 9, 26 f.

5) Olshausen § 304 N. 1 b, Frank § 304 III, RG. 5, 318; 43, 31.

6) RG. 7, 190; 9, 219.

7) Olshausen § 304 N. 8, Frank § 304 IV, Binding 1, 252, v. Liszt-Schmidt § 132 III 2.

Im einzelnen sind die Fälle des § 304 begrifflich ziemlich klar. Es ist zunächst die Rede von „Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgemeinschaft". Eine solche braucht nicht notwendig eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein,[8]) denn nach dem Wortlaut wird jede bestehende Religionsgemeinschaft betroffen. Somit ist jede private derartige Gesellschaft geschützt, auch wenn sie kein Korporationsrecht hat.

Bei den „Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind", sind Sachen gemeint, die der gemeinsamen, einem unbestimmten Kreis von Personen zugänglichen Gebetsausübung dienen, da unter Gottesdienst es sich nur um einen solchen nach Maßgabe des Ritus einer Religionsgemeinschaft handelt.[9]) Unter den dem Gottesdienst gewidmeten Sachen sind ferner auch nur solche zu verstehen, die unmittelbar dem Gottesdienst zu dienen geeignet sind, nicht solche, die lediglich seine Ausübung erleichtern, z. B. die Bänke in der Kirche.[10]) Dagegen sind die wesentlichen Bestandteile der geschützten Gegenstände inbegriffen, z. B. die Fenster einer Kapelle.[11])

Unter Grabmälern sind die einen Teil des Grabes bildenden, zum Gedächtnis dienenden Erinnerungszeichen zu verstehen.[12]) Geschützt werden sie solange, als sich Pietätsinteressen erkennbar, z. B. durch Erhaltung und Schmückung, daran knüpfen.[13]) Die Beschädigung des Grabmals braucht nicht notwendig eine solche des Grabes im Sinne des § 168 zu sein und umgekehrt.[14])

Öffentliche Denkmäler sind nicht nur solche, die an einem öffentlichen Weg oder Platz oder an einer öffentlichen Straße, also an allgemein zugänglichen Orten zur Erinnerung an bestimmte Ereignisse oder Personen erbaut sind, sondern auch solche Bauten, die durch ihr Alter kenn-

---

8) RG. 31, 238.

9) Daher gehört das Kruzifix im Haushalt eines Einzelnen nicht hierzu. Es fällt aber auch nicht unter die Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgemeinschaft, da hierfür das Erfordernis der Öffentlichkeit fehlt (vergl. auch GA. 10, 793).

10) Frank § 243 II 2.

11) RG. in GA. 57, 226.

12) RG. in GA. 53, 441.

13) RG. 42, 116.

14) RG. 39, 156; RG. in GA. 56, 76.

zeichnende Reste eines früheren Kulturabschnitts darstellen.[15])

Unter Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes fallen nur solche Sachen, bei denen es sich um Interessen des betr. Gebietes im allgemeinen handelt, nicht z. B. um das Interesse eines einzelnen Künstlers oder eines einzelnen Gewerbebetriebes.[16]) Diese Gegenstände müssen in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt oder öffentlich ausgestellt sein. Das bedeutet, daß sie allgemein zugänglich sein müssen.

Endlich fallen unter § 304 Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen. Dahin gehören alle Gegenstände, die in irgend einer Beziehung zum Nutzen der Allgemeinheit dienen, d. h. wenn jedermann aus ihnen unmittelbar einen Nutzen ziehen kann, auch wenn sie nicht vom Publikum unmittelbar gebraucht werden dürfen, wie es z. B. bei einem Wasserwerk einer Gemeinde, in das der Eintritt verboten ist, der Fall ist.[17]) Demnach fallen hierunter z. B. öffentliche Wege,[18]) auch ein nicht von Menschenhand angelegter Kirchensteig,[19]) ein von der Strombauverwaltung in einem Flusse angebrachtes Präzisionsnivellement,[20]) eine elektrische Straßenbahn, auch wenn die Unternehmer Privatpersonen sind oder mit derselben pekuniäre Erwerbszwecke verfolgt werden, Staatseisenbahnen,[21]) trigonometrische Marksteine,[22]) Böschungen von Eisenbahnen,[23]) Wahlurnen,[24]) ein Spritzenhaus,[25]) ein Brunnen, aus dem das Schöpfen jedermann freisteht, aber nicht ein Brunnen, dessen Wasser erst durch Verkauf in das Publikum gelangt.[26])

---

15) RG. 43, 240. Ebenso Olshausen § 304 N. 2, Leipziger Kommentar § 304 N. 5; a. A. Frank § 304 II 4, v. Liszt-Schmidt § 132 Anm. 8.

16) Frank § 304 II 5.

17) RG. 58, 346 ff.

18) RG. 8, 329.

19) RG. 28, 117.

20) RG. 31, 143.

21) RG. 34, 1.

22) RG. 39, 206.

23) GA. 40, 347.

24) RG. 55, 60.

25) GA. 52, 399.

26) RG. 58, 349.

Ob eine Sache dem öffentlichen Nutzen dient, entscheidet nicht der tatsächliche Zustand, sondern die Sache muß diese Bestimmung durch einen menschlichen Willen erlangt haben.[27]) Nicht erforderlich ist, daß diese Bestimmung zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung von Anfang an getroffen wurde,[28]) oder daß die Sache ausschließlich dem öffentlichen Nutzen dient.[29]) Zur Zeit der Tat muß dies jedoch wenigstens zum Teil der Fall sein.

Die Strafe für die qualifizierten Fälle des § 304 ist Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark, wobei neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Auch der Versuch ist strafbar. Der Strafrahmen unterscheidet sich demgemäß gegenüber demjenigen des § 303 nur durch einen noch größeren Spielraum. Im übrigen bilden die ex officio eintretende Strafe und die Möglichkeit, die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, die einzigen Unterschiede.

Als schwersten Fall der Sachbeschädigung enthält das StGB. den Fall des § 305. Ebenso wie im § 304 bilden auch hier nur bestimmte, in kasuistischer Weise erschöpfend aufgezählte Sachen das Objekt des Delikts, aber im Gegensatz zum § 304 müssen hier die aufgezählten Gegenstände ebenso wie in § 303 fremdes Eigentum sein.

Betrachtet man im einzelnen die genannten Gegenstände, so findet man, daß es sich durchweg um bestimmte unbewegliche Sachen handelt, die den Zwecken einer Mehrheit von Menschen dienen und wegen der weiterreichenden Interessen unter erhöhten strafrechtlichen Schutz gestellt sind.[30]) § 305 stellt sich mithin nicht mehr als ein reines Eigentumsdelikt dar, vielmehr tritt in allen Fällen desselben das Moment der Gefährdung der Allgemeinheit hervor. Die Handlung stellt sich teils als ein Delikt gegen die öffentliche Sicherheit dar, teils nähert sie sich den gemeingefährlichen Verbrechen. Der Hauptgesichtspunkt der Sachbeschädigung, die Richtung gegen fremdes Eigentum, ist in den Hintergrund gerückt.[31]) Daraus ergeben sich Bedenken gegen die systematische Behandlung des Delikts und

---

27) RG. 9, 26f.
28) RG. 9, 26; 43, 240.
29) RG. 5, 319.
30) RG. 8, 399.
31) A. A. Lewy S. 13.

es fragt sich, ob es nicht besser wäre, den Tatbestand des § 305 aus dem Zusammenhange mit der Sachbeschädigung auszuscheiden.[32])

Der Gesichtspunkt der Gefährdung der Allgemeinheit findet auch in der Deliktshandlung seinen Ausdruck. Im Gegensatz zu §§ 303, 304 genügt hier nicht eine Beschädigung, sondern als Deliktshandlung wird hier ein ganzes oder teilweises Zerstören gefordert. Eine Beschädigung kann jedoch als Versuch des Delikts aus § 305 gestraft werden, wenn auf subjektiver Seite die Voraussetzungen vorliegen; andernfalls fällt sie unter § 303.

Der Vorsatz muß sich auf die Zerstörung der im Tatbestand genannten Gegenstände beziehen; er ist also enger als der in § 303 geforderte.[33])

Was im einzelnen die in § 305 aufgezählten Gegenstände betrifft, so zeigt es sich, daß es durchweg größere Objekte von einiger Erheblichkeit,[34]) d. h. von einer gewissen Größe, inneren Festigkeit und nicht ganz unbedeutender Tragfähigkeit[35]) sind. Zunächst wird genannt ein Gebäude. Darunter ist ein allseitig umschlossenes, den Eintritt von Menschen gestattendes Bauwerk zu verstehen, das derart unbeweglich ist, daß es ohne Zerlegung in seine Teile nicht von der Stelle bewegt werden kann.[36]) Künstlerwagen fallen daher nicht darunter, auch nicht einfache Hütten, wohl aber sog. Wohnlauben, sofern eine entsprechende Dauerhaftigkeit und Festigkeit des Baumaterials vorhanden ist.[37]) Eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden ist nicht erforderlich, es genügt Unbeweglichkeit durch eigene Schwere.[38]) Auch ein noch nicht bezogener, aber unter Dach stehender Neubau ist ein Gebäude.[39])

Als nächstes Objekt ist genannt ein Schiff. Darunter sind solche auf dem Wasser zu benutzende Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Größe und Bedeutung nach den unbeweg-

---

32) v. Liszt-Schmidt § 132 III 4.

33) Vergl. Olshausen § 305 N. 5.

34) v. Liszt-Schmidt § 132 Anm. 10.

35) RG. 24, 26.

36) Frank § 243 III 1 a.

37) RG. 10, 103.

38) A. A. Leutz S. 122 Anm. 30.

39) Frank § 243 III 1 a.

lichen Gegenständen gleichzuachten sind.[40]) Danach fallen Kähne und Gondeln nicht darunter.

Der Begriff einer Brücke setzt Immobiliareigenschaft der Anlage voraus.[41]) Dazu genügt wie bei den Gebäuden, daß der Bau durch eigene Schwere an den Standort gebunden ist und nicht ohne Beeinträchtigung der Gestalt oder des Zusammenhanges an einen anderen Ort verbracht werden kann. Gleichgültig ist, ob der Bau ein Gewässer oder eine Erdvertiefung überbrückt. Sogenannte Stege fallen aber nicht darunter.[42])

Dämme sind solche Erdaufschüttungen, die zur Zurückhaltung von Wassermengen bestimmt sind.[43])

Der Begriff der Eisenbahn umfaßt nur den unbeweglichen Teil einer Eisenbahnanlage, also nur die Schienenstränge und den Unterbau, nicht dagegen die Wagen und Lokomotiven.[44]) Bei Straßenbahnschienen liegt jedenfalls ein Bauwerk vor.[45])

Zuletzt nennt das Gesetz als Objekt allgemein „ein anderes Bauwerk". Die grammatikalische Fassung des Gesetzes deutet darauf hin, daß die speziell genannten Gegenstände sämtlich dem Begriff des „Bauwerks" untergeordnet werden.[46]) Es muß daher auch für den allgemeinen Begriff des Bauwerks Immobiliareigenschaft gefordert werden.[47]) Im übrigen muß ein Bauwerk durch menschliche Kunst und Arbeit hergestellt sein derart, daß das Werk ein selbständiges, in sich abgeschlossenes und für eine gewisse Dauer bestimmtes Ganzes bildet.[48]) Daß das Bauwerk vollendet ist, ist für die Eigenschaft als Deliktsobjekt nicht erforderlich.

---

40) Olshausen § 305 N. 3b, Frank § 305 II 2; a. A. Binding 1, 251.

41) RG. 33, 391.

42) RG. 24, 26. Ebenso Frank § 305 II 3; a. A. Binding 1, 251.

43) Lewy S. 15; a. A. Olshausen § 305 N. 3a.

44) Frank § 305 II 6, Olshausen § 305 N. 3, Binding 1, 251; vergl. auch RG. 22, 343.

45) Frank § 305 II 6.

46) RG. 30, 246.

47) RG. 15, 263; 33, 391, Frank § 305 II 7, v. Liszt-Schmidt § 132 III 3 und Anm. 11, Meyer-Allfeld § 96 VI, Leutz S. 123; a. A. Binding 1, 250, Olshausen § 305 N. 2, Lewy S. 13.

48) RG. 15, 263.

Die in § 305 angedrohte Gefängnisstrafe von nicht unter einem Monat ist die schärfste Strafe innerhalb der Sachbeschädigung, was sich aus der nahen Beziehung des Tatbestandes zu den gemeingefährlichen Handlungen und den Delikten gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erklärt. Die Unbegrenztheit der Gefängnisstrafe nach oben gewährt einen großen Strafrahmen. Hervorzuheben ist, daß keine Geldstrafe angedroht ist. Der Versuch ist aber, wie in allen Fällen der Sachbeschädigung strafbar.

Was das Verhältnis der drei Sachbeschädigungstatbestände betrifft, so stellt sich § 303 als der einfache Fall der Sachbeschädigung dar, während die §§ 304 und 305 Qualifikationen derselben behandeln. Trotzdem schließt aber § 304, da in diesem nicht die Fremdheit der Sache erfordert wird, nicht den § 303 aus, sodaß also, besonders in den Fällen, in denen eine der im § 304 genannten Sachen für den Täter zugleich eine fremde ist, Idealkonkurrenz möglich ist.[49]) Auch bleibt eine Beschädigung eines der Gegenstände des § 304, wenn dadurch nicht gerade die Bestimmung, kraft deren die Sache dem öffentlichen Nutzen dient, gemindert wird, nicht straflos, sondern fällt unter § 303.[50]) Ebenso fällt eine bloße Beschädigung der in § 305 genannten Gegenstände, wenn sie nicht als Versuch aus § 305 bestraft werden kann, unter § 303. Dagegen schließt der § 305 als speziellerer Tatbestand den § 303, soweit dieser die Zerstörung betrifft, aus.[51])

§ 12.

Bei der Behandlung der Deliktshandlung hat sich gezeigt, daß die Abgrenzung der Sachbeschädigung vom Diebstahl Schwierigkeiten bereiten kann. Es ist dort bereits der Standpunkt eingenommen worden, daß sich die Frage, welches Delikt der Täter begangen hat, nur nach einer Untersuchung des Vorsatzes desselben entscheiden läßt,[1]) und zwar nach dem Vorsatze im Augenblicke der Tat. Geht der Vorsatz dahin, den Nutzen der wirtschaftlichen Zweck-

---

49) Frank § 304 VI, Olshausen § 304 N. 6, Leutz S. 124.

50) Frank § 304 III, Leutz S. 124.

51) Leutz S. 125.

1) Ebenso Köstlin S. 243, Lueder S. 69 und 135, Uhlmann S. 32, Binding 1, 268, Lehmann S. 89, Leutz S. 125. Mit Einschränkungen stellt es auch von Pradzynski S. 19 ff. auf die subjektive Seite ab.

bestimmung der Sache zu erlangen, so liegt Diebstahl vor,[2]) geht der Vorsatz aber darauf, die Sache für ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung untauglich zu machen, ohne daß der Täter den Nutzen für sich gewinnen will, so liegt Sachbeschädigung vor. Daß der Vorsatz z. Zt. der Tat entscheidend ist, ist wichtig,[3]) denn ändert der Täter nach vollendeter Tat seine Absicht, so kann dadurch der einmal geschaffene Tatbestand nicht verändert werden. Zerschlägt z. B. der Dieb einer Weinflasche nach vollendetem Diebstahl die Flasche aus Ärger, daß er sich vergriffen hat, so bleibt doch der Diebstahlstatbestand bestehen.[4]) Die nachfolgende Sachbeschädigung stellt sich als eine sog. straflose Nachtat dar. Das Gleiche gilt, wenn der Täter seine Absicht ändert, bevor er das zunächst beabsichtigte Delikt vollendet hat, z. B. bleibt, wenn jemand eine Sache zu zerstören beginnt und sich dann entschließt, sich dieselbe anzueignen, die versuchte Sachbeschädigung neben dem vollendeten Diebstahl bestehen; diese beiden Delikte treten miteinander in Konkurrenz,[5]) und zwar wird man hier Realkonkurrenz annehmen müssen.

Aber auch Idealkonkurrenz zwischen Sachbeschädigung und Diebstahl ist möglich, da sich Sachbeschädigung und Aneignung nicht notwendig ausschließen,[6]) insbesondere bei der Wegnahme von Teilen einer zusammengesetzten Sache, so z. B. wenn jemand aus einem fremden Automobil den Motor herausschlägt und sich aneignet.

Was das Verhältnis der Sachbeschädigung zum Einbruchsdiebstahl anlangt, so schließt nach der richtigen Ansicht der Tatbestand des Einbruchsdiebstahls nicht unbedingt den der Sachbeschädigung in sich, da es auch Fälle geben kann, bei denen trotz Erbrechens eine Sachbeschädigung nicht begangen wird, z. B. wenn ein Vermieter durch Erbrechen seines eigenen Pultes dem Mieter gehörige Sachen entwendet.[7]) Man muß also die Möglichkeit der

---

2) Ähnlich Frank § 242 VII 2a, der es auf die Gewinnung der Sache ihrem wirtschaftlichen Werte nach abstellt.

3) Lueder S. 135, Uhlmann S. 32.

4) Leutz S. 127; in diesem Sinne auch RG. 35, 64.

5) Uhlmann S. 32, Leutz S. 127; Lueder nimmt hier nur Diebstahl an.

6) v. Pradzynski S. 53, Sauer S. 10 u. 117, Bindig 1, 242, Leutz S. 127; a. A. v. Liszt-Schmidt § 132 Anm. 3, Lewy Seite 65.

7) Frank § 243, III 2c, RG. 15, 12.

Idealkonkurrenz zwischen diesen beiden Delikten bejahen.[8]) Ebenso bleibt der Täter, der nach dem Erbrechen von dem Diebstahl zurücktritt, wegen vollendeter Sachbeschädigung strafbar.[9])

Im übrigen ergeben sich die verschiedensten Möglichkeiten der Idealkonkurrenz mit anderen Delikten des StGB. da wohl kein Delikt so oft mit anderen Tatbeständen vermischt erscheint wie gerade die Sachbeschädigung.

Was zunächst das Verhältnis der Sachbeschädigung zu den gemeingefährlichen Delikten betrifft, so unterscheidet sie sich von diesen dadurch, daß dort mit der Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Menschen oder Sachen gegeben ist,[10]) während die Sachbeschädigung sich nur gegen bestimmte Personen oder Sachen richtet. Ob im gegebenen Falle eine solche Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt, ist Tatfrage.

Im einzelnen wird zunächst die Möglichkeit der Idealkonkurrenz von Brandstiftung und Sachbeschädigung bejaht.[11]) Im Falle des § 308 ist jedoch zu unterscheiden, daß die sog. unmittelbare Brandstiftung, d. h. wenn die genannten Objekte im fremden Eigentum stehen, als engerer Tatbestand den § 303 ausschließt, so daß nur Idealkonkurrenz mit den §§ 304, 305 möglich ist,[12]) während bei der mittelbaren Brandstiftung, d. h. wenn die Objekte Eigentum des Täters sind, Idealkonkurrenz nur mit § 304 möglich ist, da die §§ 304 und 305 eine fremde Sache als Objekt verlangen.[13])

Bei der Transportgefährdung nach § 315 ist Idealkonkurrenz mit § 305 möglich, sofern es sich um eine gänzliche oder teilweise Zerstörung der Eisenbahnanlage handelt.[14])

Idealkonkurrenz mit sämtlichen Fällen der Sachbeschädigung ist ferner möglich bei dem Delikte der Herbeifüh-

---

8) Dagegen Lueder S. 96, Binding 1, 298, Olshausen § 303 N. 12b, § 243 N. 17, Leutz S. 133, Lewy S. 69.

9) So insbesondere RG. 15, 12.

10) Olshausen Vorbemerk. zu § 306 ff.

11) So Olshausen § 306 N. 12c, Frank § 306 V, Lewy S. 69 ff., Leutz S. 130; dagegen Binding 2, 1, 11.

12) Olshausen § 308 N. 9b; a. A. Lewy S. 72.

13) Leutz S. 130.

14) Frank § 315 IX, Olshausen § 315 N. 14b, Leutz S. 131, Lewy S. 76; a. A. Binding 2, 1, 44 N. 2.

rung einer Überschwemmung nach §§ 312 ff.,[15]) während genau wie bei der unmittelbaren Brandstiftung im Falle des § 321 (gemeingefährliche Zerstörung von Wasserleitungen usw.) Idealkonkurrenz nur mit den §§ 304, 305 möglich ist.[16])

Im Falle der Gefährdung des Betriebes einer Telegrafenanlage gemäß §§ 317, 318a ist dagegen Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung überhaupt ausgeschlossen, da die §§ 317, 318a als Spezialbestimmungen erscheinen und mithin Gesetzeskonkurrenz vorliegt.[17])

Dagegen ist im Falle des § 318 Idealkonkurrenz mit § 303 möglich.[18])

Was das Verhältnis der Sachbeschädigung zu den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, betrifft, so wird praktisch nur ein Zusammentreffen der §§ 168 und 304 in Frage kommen, denn die §§ 166 und 167 haben andere Deliktshandlungen als ein Zerstören oder Beschädigen zur Voraussetzung. Der Begriff „Grab" im § 168 ist der weitere Begriff und umfaßt auch das Grabmal,[19]) so daß der § 304 insoweit als speziellerer Tatbestand des § 168 erscheint. Idealkonkurrenz ist also nur dann möglich, wenn das Grabmal und das Grab zugleich beschädigt werden, andernfalls fällt die Beschädigung des Grabmals nur unter § 304.[20]) Enthält allerdings die Beschädigung des Grabmals zugleich einen beschimpfenden Unfug, so ist Idealkonkurrenz zwischen §§ 168 und 304 immer möglich.[21])

Die bei Gelegenheit eines Landfriedensbruches verübten Beschädigungen fallen unter § 125, da dieser Tatbestand der speziellere ist und mithin die §§ 303 ff. ausschließt. Idealkonkurrenz ist daher nicht möglich.[22]) Die bei einem gewaltsamen Ausbruche von Gefangenen (§ 122 Abs. 2) be-

---

15) Frank § 313 II, Lewy S. 75; a. A. Binding a. a. O.

16) Frank § 321 III, Olshausen § 321 N. 11a b, Leutz S. 131.

17) Frank § 317 V, Olshausen § 317 N. 4 Abs. 2, Leipziger Kommentar § 317 N. 11, v. Liszt-Schmidt § 132 Anm. 10, Leutz S. 131, Lewy S. 79, RG. 34, 249.

18) Frank § 318 III.

19) Olshausen § 168 N. 6b, Bindung 1, 185, Leipziger Kommentar § 168 N. 6, Leutz S. 132, RG. 39, 155; a. A. Frank § 168 II.

20) GA. 56, 76; a. A. Frank § 304 II 3, Lewy S. 77.

21) Frank § 168 III und § 304 II 3, Olshausen § 304 N. 6a.

22) Frank § 125 III, Leutz S. 134; a. A. Binding 2, 891.

gangene Sachbeschädigung wird konsumiert, so daß Idealkonkurrenz gleichfalls unmöglich ist.[23])

Mit dem Delikte des Hausfriedensbruches wird die Sachbeschädigung regelmäßig in Realkonkurrenz stehen, da die Einheit des verbrecherischen Entschlusses mehrere Handlungen, die sich gegen verschiedene Rechtsgüter, den Hausfrieden und das Eigentum richten, nicht zu einer einzigen Straftat machen kann.[24])

Die Tatbestände der böswilligen Beschädigung von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen (§ 134), der böswilligen Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Zeichen der Autorität des Staates (§ 135), der Zerstörung oder Beschädigung fremder Hoheitszeichen (§ 103 a),[25]) sowie des Siegelbruchs lassen als Spezialbestimmungen Idealkonkurrenz mit der Sachbeschädigung gleichfalls nicht zu. Dagegen ist Idealkonkurrenz möglich mit der Verletzung von amtlichen Zeichen (§ 133), da hier nicht vorausgesetzt ist, daß der betr. Gegenstand ein fremder ist, denn der Täter kann hier auch der Eigentümer sein.[26]) Ebenso können der Verstrickungsbruch und die Sachbeschädigung in Idealkonkurrenz treten.[27])

Der Tatbestand der Urkundenvernichtung oder Beschädigung des § 274 Ziff. 1 ist enger als der der Sachbeschädigung und steht somit mit diesem in Gesetzeskonkurrenz,[28]) während die Beschädigung oder Vernichtung eines Grenzsteins, da dieser nicht notwendig ein dem öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand zu sein braucht, in Idealkonkurrenz mit § 304 treten kann.[29])

Bei der Verletzung des Briefgeheimnisses geht die Beschädigung des Briefes oder der Urkunde, soweit diese dadurch eröffnet werden, in dem Tatbestand des § 299 unter, so daß Idealkonkurrenz nicht möglich ist. Anders jedoch wenn der Täter den Brief hinterher zerreißt; dann ist Idealkonkurrenz möglich.[30])

---

23) Olshausen § 303 N. 12 b.

24) Leutz S. 134; für Realkonkurrenz auch Frank § 123 VII; a. A. Binding 1, 124.

25) Frank § 103 a IV, § 134 III, § 135; a. A. Lewy S. 77.

26) Frank § 133 III und VI, Olshausen § 303 N. 12 a.

27) Frank § 137, V.

28) Olshausen § 304 N. 12 c und § 274 I, Frank § 274 I 3.

29) Olshausen § 303 N. 12 c und § 304 N. 6 b, Leutz S. 135; a. A. Frank § 274 II 3.

30) Olshausen § 303 N. 12 b, Frank § 299 VII.

Die Sachbeschädigung de lege ferenda.

§ 13.

Was zunächst die Behandlung des Objekts der Sachbeschädigung de lege ferenda betrifft, so sind sämtliche Entwürfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuches mit Recht stehen geblieben bei der Begrenzung des Objekts auf fremde Sachen, auf das Eigentum als dem von altersher schutzwürdigsten und unverletzlichsten Vermögensrecht. [1]) Es ist richtig erkannt, daß der Anschluß an das Eigentumsrecht und die Körperlichkeit des Angriffsobjekts dem Delikte seine scharf umrissene Gestalt geben. [2]) Da das Vermögen als einheitliche Wertmasse nicht Objekt des Delikts sein kann, wurde richtigerweise dem Vorschlage, das Delikt zur Vermögensbeschädigung schlechthin auszugestalten, nicht gefolgt. Vielmehr wurde die Vermögensbeschädigung in ganz anderer Form unter Strafe gestellt, indem man nicht das Objekt der Sachbeschädigung erweiterte, sondern einen neuen Tatbestand der Vermögensbeschädigung schuf. Der V. E. bedroht in § 291 denjenigen mit Strafe, der böswillig das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch arglistige Täuschung jemand zu einer Verfügung darüber bestimmt, eine Fassung, die sich an den Betrugstatbestand anschließt, von demselben sich aber durch das Fehlen der Bereicherungsabsicht unterscheidet. Als Fälle sind gedacht z. B. die Aufgabe von fingierten Bestellungen, die Ansage von Festlichkeiten usw. [3]) Die Beschränkung der Strafdrohung auf das aus böswilliger Gesinnung hervorgegangene Handeln, auf die durch arglistige Täuschung verübte Begehung, das Abhängigmachen der Strafe von dem Eintritt einer Vermögensbeschädigung und die Straflosigkeit des Versuchs sind mit Recht gemachte Einschränkungen, da eine allzu große Erweiterung der Strafbarkeit zu einer Belästigung des geschäftlichen Lebens und des sonstigen Verkehrs führen würde. [4])

Der Tatbestand der Vermögensbeschädigung wird von G. E. § 329 und K. E. § 373 richtiger unter die Vermögensdelikte eingereiht und von E. 19 § 381 in dem 31. Abschnitt

1) V. E. Begr. S. 807.

2) V. E. Begr. a. a. O.

3) V. E. Begr. S. 810.

4) V. E. Begr. a. a. O.

unter der Überschrift „Betrug, Untreue“ behandelt.[5]) Im A. E. und den späteren amtlichen Vorlagen (A. E. 27 und A. E. 30) fehlt eine derartige Vorschrift, ihre Beibehaltung ist jedoch zu empfehlen.[6])

Der oben[7]) vorgeschlagene Schutz des dinglich Berechtigten gegen Zerstörungen der belasteten Sache durch den Eigentümer ist dadurch verwirklicht worden, daß der dem § 289 StGB. entsprechende § 294 des V. E. auch die Zerstörung zum Zwecke der Rechtsvereitelung mit Strafe bedroht,[8]) und zwar weitergehend nicht nur die Zerstörung durch den Eigentümer, sondern auch durch jeden Dritten. Dies ist in G. E. § 307, K. E. § 376, E. 19 § 386 und A. E. § 320 mit Recht auf denjenigen Dritten eingeschränkt, der die Handlung mit Einwilligung oder im Interesse des Eigentümers vornimmt. A. E. 27 und 30 machen in § 354 die gleiche Einschränkung. In Abs. II, der dem § 288 StGB. entspricht, dehnen diese Entwürfe die Strafdrohung aber auch auf denjenigen aus, der schon bei einer drohenden Zwangsvollstreckung wissentlich die Befriedigung des Gläubigers durch Zerstörung oder Beschädigung von Vermögensstücken vereitelt.[8a])

Dagegen hat der V. E. den Schutz der Okkupationsrechte gegen Verletzungen oder Beschädigungen nicht aufgenommen, teils weil sich solche Handlungen unter den sehr weiten Ausdruck „unberechtigt Jagen“ bringen lassen, teils weil es sich meistens um eingesetztes Wild handeln wird und dann die Bestimmungen der Sachbeschädigung eingreifen und schließlich, weil in den meisten Fällen, die sich als unberechtigtes Jagen nicht darstellen, die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht ausreichend erscheint.[9]) Daß diese Gründe nicht stichhaltig sind, ist klar. Daher haben auch der G. E. in §§ 309 und 311, K. E. in §§ 383 und 384, E. 19 in §§ 394, 395 einen strafrechtlichen Schutz der Okkupationsrechte in dieser Beziehung aufgenommen, indem auch die sonstige Verletzung des Aneignungsrechts neben dem unberechtigten Jagen bzw. Fischen unter Strafe gestellt wird. A. E. in § 328, A. E. 27 und A. E. 30 in

---

5) Vergl. dazu v. Liszt-Schmidt § 132 I.

6) Mannheim in Reform 26 S. 357.

7) S. 23/24.

8) Dagegen Kronecker in Reform 26 S. 339.

8 a) Vgl. hierzu AE. 27 Begr. S. 184.

9) V. E. Begr. S. 822, 823.

§ 361 bedrohen denjenigen mit Strafe, der „unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt". Wie A. E. Begr. S. 172 und A. E. Begr. S. 187 hierzu bemerken, soll unter diese Strafdrohung jeder fallen, der dem Wilde „irgendwie nachstellt". Man wird daher denjenigen, der ohne Aneignungsabsicht fremden Wildbestand verletzt, auch nach der Fassung dieser Entwürfe in Zukunft bestrafen können.

Was schließlich die Frage betrifft, ob der Elektrizität Sachqualität zukommt, so hat der V. E. diese Frage geklärt, indem er in § 12 Nr. 5 bestimmt, daß das Gesetz unter einer beweglichen Sache auch die in einer elektrischen Anlage oder Einrichtung enthaltene Energie versteht. Der G. E. hat diese Bestimmung in § 12 Nr. 8 übernommen, während in K. E., E. 19 und A. E. und den späteren Entwürfen eine solche Bestimmung fehlt. Auf die Bedenken, die gegen eine Aufnahme der im V. E. und G. E. enthaltenen Bestimmung geltend gemacht worden sind, soll hier nicht näher eingegangen werden.[10] Hier interessiert nur die Frage nach der Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung für die Sachbeschädigung. Nach dem oben[11] eingenommenen Standpunkt, daß die Elektrizität als Eigenschaft der als Träger in Betracht kommenden Sache anzusehen ist, wird sich eine Einwirkung auf den elektrischen Strom oft gleichzeitig als eine Einwirkung auf den Träger darstellen und von diesem Gesichtspunkt aus als Sachbeschädigung strafbar sein. Da im übrigen durch das Reichsgesetz über die Entziehung von elektrischem Strom die Entziehung elektrischer Arbeit in der Absicht rechtswidriger Zueignung bestraft wird, bleiben nur die Fälle übrig, in denen eine Entziehung ohne eine solche Absicht und ohne Beschädigung des Leiters erfolgt. Derartige Fälle werden praktisch aber kaum vorkommen, so daß von diesem Standpunkt aus das Bedürfnis nach Aufnahme einer solchen Bestimmung verneint werden muß.

§ 14.

Die bisher behandelten Fälle standen mit dem Delikt der Sachbeschädigung de lege ferenda nur insofern im Zusammenhang, als ihre Mängel bei der Behandlung des

---

10) Vergl. hierüber Kohlrausch in Reform 26 S. 13 und Aschrott ebenda S. 218.

11) S. 18.

Deliktobjekts zu Tage traten. Nunmehr kommen wir bei der Prüfung der Gesichtspunkte, die wir bei der Betrachtung der Deliktshandlung als Verbesserung bedürftig erkannt haben, zu den Fällen, die mit einer Veränderung des Deliktstatbestandes der Sachbeschädigung de lege ferenda direkt im Zusammenhang stehen. Es handelt sich hier in erster Linie um die Strafbarkeit der sog. Sachentziehung. Der V. E. bleibt in § 289 bei einer Begrenzung der Deliktshandlung auf die Beschädigung und Zerstörung stehen und erachtet die Bestrafung der dauernden Entziehung einer Sache ohne Beschädigung derselben als nicht erforderlich, da sich in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis dafür nicht geltend gemacht habe.[1]) Dies mag richtig sein, läßt sich jedoch daraus erklären, daß bei der bisherigen Straflosigkeit solcher Fälle vielmals eine Strafanzeige nicht erstattet worden sein mag,[2]) so daß diese Begründung des ablehnenden Standpunkts nicht durchschlagend sein kann. Aber auch die sonstige Begründung ist unbefriedigend. Es ist nicht richtig, daß in derartigen Fällen in der Regel eine Zueignung und demgemäß der Tatbestand der Unterschlagung vorliegen wird.[3]) Dies geht auch aus der Begründung, die der V. E. beim Diebstahl gibt,[4]) hervor: „Wer einem anderen z. B. einen wertvollen Papagei entwendet, um ihn demnächst fliegen zu lassen und so dem Eigentümer dauernd zu entziehen, ist in den Augen der Bevölkerung ein Dieb.“ Wenn der Täter den Papagei aber nicht demnächst, sondern sofort fliegen läßt, ist er kein Dieb und soll nach dem V. E. dennoch straflos sein.

Der G. E. hat daher in § 305 mit Recht die Fälle der Sachentziehung für strafbar erklärt. Damit entsteht aber die Frage, ob jede Sachentziehung oder nur die dauernde unter Strafe gestellt werden soll. Der G. E. hat die Frage so gelöst, daß er von dem Tatbestandsmerkmal der dauernden Entziehung absieht und die Absicht des Täters, einen dauernden rechtswidrigen Nachteil zuzufügen, verlangt, um der Befürchtung des V. E. zu begegnen,[5]) daß die Bestrafung der Sachentziehung eine bedenkliche Aus-

1) V. E. Begr. S. 808.

2) Löwenstein in Reform 1910 S. 426.

3) Vergl. z. B. RG. in GA. 51, 182.

4) V. E. Begr. S. 733.

5) G. E. Begr. S. 279 im Anschluß an Löwenstein S. 427.

dehnung der Strafbarkeit auf nicht strafbare Fälle dieser Art zur Folge haben könnte.[6])

In der Tat erscheint diese Lösung recht glücklich. Einerseits ist die Entziehung einer Sache in der Absicht, sie demnächst wiederzugeben, nicht so strafwürdig, so daß man hier die zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche als genügenden Schutz ansehen kann.[7]) Wollte man andererseits den Erfolg der dauernden Entziehung zum Tatbestandsmerkmal machen, so würde der Nachweis der Vollendung der Tat sich nur selten erbringen lassen.[8]) Diese Bedenken stehen der Regelung des K. E. § 373, E. 19 § 368, A. E. § 304, A. E. 27 und A. E. 30 § 337, in denen die Sachentziehung mit Strafe bedroht, aber die dauernde Entziehung zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist, um so mehr entgegen, als der Versuch der Begehung nicht bestraft wird. Dagegen ist es zu billigen, daß in K. E. und E. 19 die Entziehung nicht dem Tatbestand der Sachbeschädigung subsumiert ist, sondern teils zu eigenem Deliktstatbestand gemacht, teils zusammen mit der Vermögensbeschädigung behandelt ist, da durch das Erfordernis der Absicht einer Nachteilszufügung die Richtung des Delikts mehr gegen das Vermögen als gegen das Eigentum geht. In A. E. (§ 304) und in den folgenden Entwürfen (§ 337) ist die dauernde Entziehung von Sachen im Anschluß an den Diebstahl behandelt. Jedoch ist die in K. E. und E. 19 getroffene Regelung vorzuziehen, zumal auch im Gegensatz zum Diebstahl der Tatbestand sich nicht auf bewegliche Sachen beschränkt.[8a])

Aus dem vorigen erhellt auch, daß die Strafbarkeit des Versuchs der Sachentziehung nicht befürwortet werden kann.

Daß bei der Sachentziehung ebenso wie bei der Sachbeschädigung die Strafverfolgung von einem Antrag abhängig gemacht und die Zurücknahme des Antrages unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Sachbeschädigung zugelassen wird, ist selbstverständlich. Ebenso ist mit Recht

---

6) V. E. Begr. S. 808.

7) Vergl. Denkschrift zu E. 19 S. 314 § 368; a. A. Weichenhan S. 67.

8) Löwenstein S. 427; vergl. hierzu auch Schmoller S. 181 und 182.

8a) Vergl. hierzu A. E. Begr. S. 158 und A. E. 27 Begr. S. 172.

eine Bestimmung aufgenommen,[9]) wonach in leichteren Fällen von Strafe abgesehen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Strafbarkeit der Sachentziehung ist vorgeschlagen worden, das Unbrauchbarmachen bzw. Wertlos- oder Minderwertigmachen[10]) einer Sache auf sonstige Weise neben der Beschädigung oder Zerstörung als Erscheinungsform des Delikts in den Tatbestand aufzunehmen.[11]) Man will damit die Streitfrage aus der Welt schaffen, ob bei der Beschädigungshandlung eine Substanzverletzung nötig sei oder nicht und durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung auch die Fälle umfassen, die bisher nach der h. M. nicht unter den Tatbestand der Sachbeschädigung fallen, weil das Erfordernis der Substanzverletzung mangelt.

Von dem oben[12]) eingenommenen Standpunkt aus, daß nämlich unter dem Begriff „Beschädigen" auch jede Handlung ohne Substanzverletzung fällt, durch die die Unversehrtheit in irgend einer Weise beeinträchtigt wird, erscheint insoweit eine Erweiterung der Deliktshandlung nicht erforderlich. Mit Rücksicht jedoch auf den nicht endenwollenden Streit wird hier trotzdem eine Erweiterung des Deliktstatbestandes befürwortet, durch die unzweifelhaft derartige Fälle unter die Strafdrohung gestellt werden.

Der V. E. hat eine derartige Erweiterung nicht aufgenommen, da nach ihm z. B. der Fall der Beschmutzung auch unter den Begriff „Beschädigen" fallen „kann".[13]) Daraus geht aber hervor, daß nicht alle Fälle der Beeinträchtigung der Unversehrtheit umfaßt würden und daß die alte Streitfrage bestehen bleiben würde.

Der K. E. und E. 19 haben daher als Erweiterung in den Tatbestand die Worte „oder auf andere Weise unbrauchbar macht" aufgenommen, während A. E. und die späteren amtlichen Entwürfe in § 294 Abs. II bzw. § 226 Abs. II denjenigen als Täter besonders hervorheben, der „eine fremde Sache in einer Weise unbrauchbar macht, daß sie der Verletzte nur mit erheblichem Aufwand an Arbeit, Kosten oder Zeit wieder brauchbar machen kann".

---

9) G. E. § 305 Abs. 3; K. E. § 373 Abs. 3; E. 19 § 368 Abs. 3.

10) Knaak S. 47.

11) Schmoller S. 181.

12) S. 27.

13) V. E. Begr. S. 807 Anm. 4.

Was zunächst die Erweiterung in der Fassung des A. E. und A. E. 27/30 gegenüber K. E. und E. 19 anbetrifft, so erscheint diese von dem oben eingenommenen Standpunkt, daß nur eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der Unversehrtheit einer Sache überhaupt als Beschädigung angesehen werden kann, als überflüssig. Im übrigen stellt die Fassung der genannten Entwürfe wohl die Fälle, in denen eine Sache durch Entziehung von Teilen oder durch Auseinandernehmen oder durch Einfügung von Fremdkörpern ohne substanzielle Verletzung beschädigt wird, unzweifelhaft unter den Tatbestand der Sachbeschädigung, ist jedoch nicht geeignet, sämtliche Streitfragen bezüglich der Deliktshandlung zu klären. Insbesondere sind hierdurch nicht sämtliche Fälle der Veränderung der äußeren Erscheinung umfaßt, bei denen eine substanzielle Verletzung nicht vorliegt, und die dennoch strafwürdig sind, so z. B. das Bemalen einer Hausfront mit Farbe, deren Beseitigung eine Substanzverletzung nicht nach sich zieht.[14]) Durch das Bemalen ist das Haus für den Eigentümer nicht „unbrauchbar gemacht".

Es ist besser, wenn man es auf die Beeinträchtigung der Unversehrtheit abstellt, da dadurch alle Fälle der strafwürdigen Einwirkung auf eine Sache umfaßt werden und andererseits die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bzw. die Schmälerung eines sonstigen Interesses des Eigentümers sowieso als Kriterium der Deliktshandlung erscheint.[15]) In folgender Fassung: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder sonstwie in ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt ..." würde die Streitfrage, ob eine Substanzverletzung für die Deliktshandlung der Sachbeschädigung notwendig ist oder nicht, in dem letzteren Sinne dem praktischen Bedürfnis entsprechend geklärt.

Da der weitere Begriff der Beschädigung den engeren der Zerstörung umfaßt, ist die Hervorhebung der Zerstörung als Deliktshandlung in der oben gegebenen Fassung als überflüssig weggelassen worden,[16]) wie es auch im G. E. § 305 geschehen ist. Der V. E., K. E. und E. 19 haben dagegen die besondere Hervorhebung der Zerstörung im Tatbestand beibehalten, ebenso der A. E. und die späteren amtlichen Entwürfe.

---

14) Vergl. oben S. 28/29.

15) Vergl. oben S. 28/29.

16) Vergl. Löwenstein S. 425, G. E. Begr. S. 279.

Das Wort „rechtswidrig" ist schon im Tatbestand des V. E. nicht mehr enthalten, sondern als überflüssig fortgefallen, da eine rechtmäßige Beschädigung eine strafbare Handlung nicht sein kann.[17])

Ebenso ist auch die Hervorhebung der Vorsätzlichkeit, die im Tatbestand des V. E. noch enthalten ist, als nach allgemeinen Bestimmungen überflüssig in den späteren Entwürfen fortgefallen.[18])

§ 15.

Die Strafbarkeit des Versuchs ist in V. E., K. E. u. E. 19 beibehalten, in G. E., A. E. und den spät. Entw. jedoch nicht aufgenommen. Als Begründung wird insbesondere die Straflosigkeit des Versuchs der Körperverletzung angezogen und geltend gemacht, daß infolgedessen eine Bestrafung des Versuchs der Sachbeschädigung nicht dem Wertverhältnis der beiden Rechtsgüter entspricht.[1]) Der Körperverletzungsversuch ist indessen nur aus dem Grunde nicht für strafbar erklärt worden, weil hierfür kein Bedürfnis besteht, da hier stets andere Tatbestände eine ausreichende Bestrafung ermöglichen.[2]) Bei der Sachbeschädigung ist dies aber nur in ganz beschränkten Fällen möglich, nämlich dann, wenn mit Steinen oder anderen festen Gegenständen geworfen wird. Dann liegt ein Übertretungstatbestand vor, der zudem nur sehr geringe Strafe ermöglicht. Der Vergleich mit der Körperverletzung kann demnach keine Begründung für die Straflosigkeit des Versuchs der Sachbeschädigung sein.

Als weitere Begründung wird die Notwendigkeit, den Versuch zu bestrafen, vom kriminalpolitischen Standpunkt aus verneint und geltend gemacht, daß einerseits ein Geschädigter nicht vorhanden sei, wenn die Tat im Versuchsstadium unterbrochen werde, andererseits bei der Stellung von Strafanträgen im Falle der versuchten Sachbeschädigung oft unlautere Motive die Triebfeder seien.[3]) Einer derartigen Verallgemeinerung kann nicht zugestimmt werden. Es besteht wohl kein Zweifel, daß derjenige, der im letzten Augenblick gehindert wird, ein kostbares Kunst-

---

17) V. E. Begr. S. 808.

18) Löwenstein S. 425, Denkschrift zu E. 19 S. 298.

1) Löwenstein S. 429, Kronecker in Reform 26 S. 339, A. E. Begr. S. 150.

2) Denkschrift zu E. 19 S. 299.

3) Löwenstein S. 429.

werk zu zerstören, nach allgemeinem Rechtsempfinden Strafe verdient hat,[4]) und daß in diesen und ähnlichen Fällen ein unlauteres Motiv den Strafantrag nicht beeinflussen wird. Im übrigen kann den Bedenken durch die Aufnahme einer Bestimmung, nach der in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann, begegnet werden. Die Strafbarkeitserklärung des Versuchs ist daher beizubehalten. Wollte man wirklich die Begründung des A. E. anerkennen, dann müßte eben, um diese Bedenken zu beseitigen, der Versuch der Körperverletzung gleichfalls unter Strafe gestellt werden.[5])

Eine Bestrafung der nur fahrlässig begangenen Sachbeschädigung ist dagegen mit Recht[6]) in keinem der Entwürfe aufgenommen und somit die Regelung durch das geltende Recht beibehalten worden.

Berechtigterweise[7]) ist auch nach den Entwürfen die Strafverfolgung der einfachen Sachbeschädigung von der Stellung eines Antrages abhängig und die Zurücknahme des Antrages bei Verwandten zulässig. In A. E. und den folgenden amtlichen Entwürfen fehlt zwar eine Bestimmung über die Zurücknahme eines Antrags bei Verwandten, aber nur weil diese Entwürfe allgemein die Regelung der mit einem Strafverfolgungsantrag zusammenhängenden Fragen der Strafprozeßordnung überlassen wollen.[8])

Was die Bestrafung der einfachen Sachbeschädigung nach den verschiedenen Entwürfen anbelangt, so ist in allen eine Erweiterung des Strafrahmens in bezug auf die Freiheitsstrafe gegenüber dem StGB. zu bemerken. Dieser Tendenz kann man, da hierdurch der richterlichen Strafzumessung ein noch freierer Spielraum gelassen wird, nur zustimmen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist aber auch der Bestimmung des V. E., wonach in besonders schweren Fällen, d. h. wenn die Folgen der Tat bedeutend sind oder der verbrecherische Wille des Täters besonders stark und verwerflich erscheint (§ 84 Abs. 2), besondere Anweisungen für eine Heraufsetzung der Strafe gegeben sind, nicht beizupflichten.

---

4) Denkschrift zu E. 19 S. 299.

5) Kronecker in Reform 26 S. 339.

6) Oben S. 48.

7) Oben S. 49, 50.

8) A. E. Begr. S. 5, A. E. 27 Begr. S. 6.

§ 16.

Es bleibt nunmehr noch übrig, die Behandlung der Qualifikationsfälle der Sachbeschädigung de lege ferenda zu betrachten.

Was zunächst den § 305 StGB. betrifft, so scheidet ihn bereits der V. E., entsprechend der geschichtlichen Entwickelung, das Delikt der Sachbeschädigung von anderen Tatbeständen, die mit ihm nichts zu tun haben, zu reinigen, aus dem Zusammenhang mit der Sachbeschädigung aus und bringt ihn richtigerweise teils unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, teils unter den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen unter.[1]) Diesem Vorgehen sind die späteren Entwürfe gefolgt.[2])

Der § 304 StGB. hingegen hat in den Entwürfen eine verschiedene Behandlung erfahren. Der V. E. behält in § 290 den Tatbestand des § 304 StGB. in ähnlicher, jedoch teilweise vereinfachter kasuistischer Weise bei, schließt jedoch die Strafdrohung unmittelbar an die einfache Sachbeschädigung des § 289 an, so daß nach ihm dieses Delikt wie das des § 289 nur an fremden Sachen begangen werden kann.[3]) Durch diese Regelung beseitigt er den Mangel des StGB., nämlich die Berücksichtigung zweier verschiedener Gesichtspunkte im Rahmen der Sachbeschädigung — des Eigentums in § 303 und des öffentlichen Interesses in § 304 — und gibt damit der Sachbeschädigung vollkommen den ihr gebührenden Charakter als Eigentumsdelikt. Daß eine derartige fortschrittliche Regelung als richtig empfunden und befürwortet wird, ist oben[4]) bereits dargelegt.

Noch weiter geht der G. E. Gleichfalls ausgehend von der Einschränkung, daß nur fremde Sachen Gegenstand des qualifizierten Delikts sein sollen, hält er die Notwendigkeit eines besonderen Tatbestandes für die gemeinschädliche Sachbeschädigung nicht für gegeben.[5]) Er begnügt sich mit der Aufstellung des Tatbestandes der einfachen Sachbeschädigung, vor allem um aus dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Gesetzes die Kasuistik des qualifizierten

1) V. E. Begr. S. 806, 807.

2) Denkschrift zu E. 19 S. 298, Kronecker S. 339.

3) V. E. Begr. S. 809.

4) S. 51/52.

5) G. E. Begr. S. 218.

Tatbestandes zu vermeiden.[6]) Die erhöhte Strafbarkeit läßt er durch die für besonders schwere Fälle gegebene Bestimmung des § 89 gewahrt sein.[7]) Diese Regelung mag ihre Vorteile haben, durch sie fallen aber, da der § 305 G. E. ein Antragsdelikt ist, auch die Fälle der qualifizierten Sachbeschädigung unter das Antragserfordernis. Die Möglichkeit von amtswegen zu strafen, ist aber neben der erhöhten Strafdrohung der einzige Gesichtspunkt, durch den das öffentliche Interesse an der Bestrafung, das insoweit, ohne den Charakter der Sachbeschädigung als Eigentumsdelikt zu beeinträchtigen, berücksichtigt werden kann, zum Ausdruck kommt.

Daher ist der vom V. E. getroffenen Regelung, auch wenn dadurch die Kasuistik im Tatbestand beibehalten werden muß, der Vorzug zu geben.

Im Gegensatz zu diesen beiden Entwürfen haben der K. E., E. 19, A. E. und die folgenden Entwürfe wieder an den § 304 des StGB. angeknüpft und das Erfordernis der Fremdheit der Sache für die Qualifikationsfällen fallen gelassen. Die hierfür gegebene Begründung, daß der Macht des Eigentümers in gewisser Beziehung Schranken gesetzt werden müsse und daher die Strafdrohung gegen ihn Geltung haben müsse,[8]) kann gegenüber dem mangelnden Bedürfnis und der Notwendigkeit der einheitlichen Gestaltung des Delikts der Sachbeschädigung nicht als ausreichend angesehen werden.

Neu hinzugekommen sind in der Kasuistik seit K. E. die Erzeugnisse der Natur oder menschlicher Tätigkeit, die von einer zuständigen Behörde als wissenschaftlich, künstlerisch oder landschaftlich wertvoll unter Schutz gestellt worden sind. Man wird dem, obwohl es eine Erweiterung der Kasuistik bedeutet, zustimmen müssen mit Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit derartiger Gegenstände, ferner mit Rücksicht darauf, daß dadurch die Streitfrage, ob Hünengräber und andere Kulturdenkmale unter § 304 StGB. fallen, geklärt wird.

Was schließlich noch die Stellung des Delikts im System der einzelnen Entwürfe betrifft, so ist die Sachbeschädigung in V. E. im 4. Buch, 27. Abschnitt unter der Bezeichnung „Sachbeschädigung und Vermögensbeschädi-

---

6) Löwenstein S. 427/428.

7) G. E. Begr. S. 280.

8) Denkschrift zu E. 19 S. 299.

gung" behandelt. Vorher stehen im 26. Abschnitt die Urkundenfälschung und hinterher im 28. Abschnitt Glücksspiel und Wucher, alles Delikte, die gegen das Vermögen gerichtet sind, während die Eigentumsdelikte wie Diebstahl und Unterschlagung schon im 27. Abschnitt behandelt sind. Diese Vermischung der Sachbeschädigung mit den Vermögensdelikten erscheint nicht angebracht. Es ist vielmehr der Behandlung des Delikts in den späteren Entwürfen in dem besonderen Abschnitt mit der Überschrift „Angriffe gegen das Eigentum" im Anschluß an Diebstahl, Unterschlagung und Raub, [9]) oder in einem besonderen Abschnitt mit der Überschrift „Sachbeschädigung" vor dem Diebstahl [10]) der Vorzug zu geben.

Vorschlag.

Zum Schluß sei für den Tatbestand der einfachen Sachbeschädigung folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wer eine fremde Sache beschädigt oder sonstwie in ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt, wird ..... bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist sie gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden."

Der Tatbestand der qualifizierten Sachbeschädigung kann die ihm in V. E. § 290 gegebene Fassung erhalten, mit der in K. E. § 364 gegebenen Erweiterung auf die von einer zuständigen Behörde als wissenschaftlich, künstlerisch oder landschaftlich wertvoll unter Schutz gestellten Erzeugnisse der Natur oder menschlicher Tätigkeit.

---

9) So G. E. und K. E.

10) So E. 19, A. E., A. E. 27 und A. E. 30.

Literatur-Verzeichnis.

Aschrott u. Kohlrausch: Die Reform des Strafrechts, Berlin 1926.

Amtlicher Entwurf eines Allgem. deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925.
1. Teil: Entwurf (A. E.).
2. Teil: Begründung (A. E. Begr.).

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil 2. Auflage, Leipzig 1902, 1904.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums Berlin 1921.
1. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission 1913 (K. E.).
2. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission von 1919 (E. 19).
3. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.

Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1927 (A. E. 27).

Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1930 (A. E. 30).

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 3. Auflage: Berlin und Leipzig 1925 (Leipziger Kommentar).

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, Tübingen 1926.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs; Begründung, Berlin 1911, 2 Bd. (G. E. Begr.).

Goltdammers Archiv (G. A.).

Hälschner: System des preußischen Strafrechts 2. Teil, 3. Band, Bonn 1868 (System).

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht 2. Teil, 1. Band, Bonn 1884 (2, 1).

Holtzendorff: Ergänzungen zum deutschen Strafrecht. Berlin 1877.

Knaak: Das Delikt der einfachen Sachbeschädigung. Greifswald 1902.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht IV. Mannheim 1896.

Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858.

Kronecker in Aschrott u. Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Berlin 1926, S. 339.

Lehmann: Zur Lehre vom objektiven Tatbestande der Sachbeschädigung. Breslau 1910.

Lewy: Die Sachbeschädigung. Wesen, Umfang und Kritik derselben nach geltendem Recht. Leipzig 1915.

Leutz: Die Sachbeschädigung. Freiburg 1914.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage. Berlin und Leipzig 1927.

Löwenstein in Aschrott und v. Liszt: Die Reform des Strafgesetzbuchs, Band 2 besonderer Teil. Berlin 1910, S. 423 ff.

Lueder: Die Vermögensbeschädigung. Leipzig 1867.

Mannheim in Aschrott und Kohlrausch: Die Reform des Strafrechts. Berlin 1926, S. 357.

Merkel: Sachbeschädigung in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts 3. Band Berlin 1874, S. 848 ff. (H. H.).

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage. Leipzig 1912.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 9. Auflage. Berlin 1912.

Pernice: Zur Lehre von Sachbeschädigungen nach römischem Recht. Weimar 1867.

v. Pradzynski: Sachbeschädigung und Aneignung. Breslau 1908.

Rotering: Die Sachbeschädigung. Im Gerichtssaal 47 S. 211 ff.

Sauer: Schließen sich Diebstahl und Sachbeschädigung begrifflich aus? Halle 1908.

Schmoller: Sachbeschädigung in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil Bd. 6 S. 143 ff.

Uhlmann: Zur einfachen Sachbeschädigung im Strafrecht. Fürth 1893.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch; Begründung. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, 2 Bände, Berlin 1909 (V. E. Begr.).
Weichenhan: Die Sachbeschädigung im Hinblick auf das Verhältnis zur Vermögensbeschädigung im geltenden und zukünftigen deutschen Strafrecht. Breslau 1917.
Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung und den Ergebnissen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. Berlin 1928.

Lebenslauf.

Ich, Hans Schwittlinsky, wurde am 7. Februar 1903 als Sohn des Direktors Alfons Schwittlinsky und seiner Ehefrau Margarete, geb. Lattke, zu Kattowitz, jetzt Poln.-Oberschlesien, geboren. Ich besuchte das humanistische Gymnasium zu Kattowitz, an dem ich Ostern 1922 die Reifeprüfung bestand. Darauf wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu und studierte in Greifswald, Marburg und Breslau. Im Januar 1929 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und stehe seit April 1929 im juristischen Vorbereitungsdienst. Nach Abtretung meiner Heimat an Polen erwarb ich die preußische Staatsangehörigkeit durch Option zurück.

Hans Schwittlinsky.